98-84350-7

Schönemann, Max

Die entwickelung der anhaltischen...

Halle

1908

98-84350-7
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

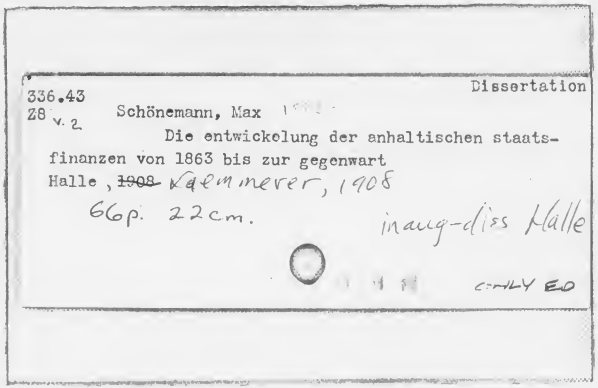

Dissertation
336.43
Z8 v. 2
Schönemann, Max
Die entwickelung der anhaltischen staats-
finanzen von 1863 bis zur gegenwart
Halle, ~~1908~~ Kaemmerer, 1908
66p. 22cm.
inaug-diss Halle
CONLY ED

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2/27/98 INITIALS: F.C.

TRACKING # : 31050

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Anhalt (Ger.) - Finance
No 6

DIE ENTWICKELUNG DER ANHALTISCHEN STAATSFINANZEN VON 1863 BIS ZUR GEGENWART.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

MAX SCHÖNEMANN

AUS DOHNDORF (KR. CÖTHEN, HZGT. ANHALT).

HALLE a. S.

HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & CO.

1908.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Conrad.

Mit Genehmigung der hohen Philosophischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg wird die Drucklegung der Dissertation auf die Teile I und II beschränkt.

Meiner Mutter
und dem Andenken meines Vaters.

Die Benutzung der Regierungs- und Ministerialakten des Anhaltischen Staates wurde dem Verfasser nicht gestattet; er war daher auf die Gesetzsammlung und die Landtagsdrucksachen als unmittelbare Quellen angewiesen. —

Für die Gestattung der Einsichtnahme in diese sowie die bereitwillige Mitteilung anderweiter Unterlagen spricht der Verfasser dem Herzogl. Anhalt. Staatsministerium, den Regierungsbehörden und den Verwaltungen der Herzogl. Bibliothek und der Herzogl. Behördenbibliothek in Dessau auch an dieser Stelle seinen ergebensten Dank aus.

Die gebräuchlichsten Abkürzungen.

Nr. . . = } Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt Nr.
G. S. Nr. = }
A. D C. (Nr.) = Gesetzs. f. d. Herzogt. Anhalt-Dessau-Cöthen.
A. D. (Nr.) = „ „ „ „ Anhalt-Dessau.
A. C. (Nr.) = „ „ „ „ Anhalt-Cöthen.
A. B. (Nr.) = „ „ „ „ Anhalt-Bernburg.
L. P. = Die amtlichen Protokolle des Anhaltischen Landtages; eine Zahl vor „L. P." bedeutet die Zahl der Landtagsdiät oder „des Landtages" (so besonders in den ersten Jahren gebräuchlich); in anderen Fällen ist die Jahreszahl angegeben; die römischen Zahlen hinter L. P. bezeichnen die Sitzungen.
St. B. = Stenographische Berichte des Anhaltischen Landtages.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung: Aufgabe der Arbeit 1
a) Methode 1
b) Gegenstand 2
I. Teil: Übersicht über die formellen Bedingungen der anhaltischen Finanzen 4
1. Abriss der Geschichte Anhalts und Überblick über die Organisation seiner Staatsverwaltung 4
Allgemeine Geschichte 4
Verfassung 5
Staatsministerium 8
Justizbehörden 9
Regierung 10
Finanzdirektion 12
Konsistorium 12
Strafanstaltskommission 13
Salzwerksdirektion 13
Staatsschuldenverwaltung 14
Verwaltung der indirekten Steuern 14
Generalkommission 15
Militärbehörden 16
2. Erläuterung des Begriffes der Staatsfinanzen . 16
Die verschiedenen Leistungen des Staates und an den Staat 16
Finanzen und Wirtschaft des Staates 17
Elemente der Staatsfinanzen und fernerer Plan der Arbeit 18
3. Die Ordnung der Finanzen 19
Geschichtliches 19
Das Etatsgesetz 20
Etatsperiode 20
Brutto- und Nettoetatisierung 21
Währungseinheit des Etats 21
Einteilung des Etats 22
Kassenwesen (Landeshauptkasse 24, Staatsschuldenverwaltungskasse 25, Selbständige Fonds 26; sonstige Kassen des Fiskus 26; Betriebsfonds der Landeshauptkasse 26) 24
Der Haupt-Finanz-Abschluss 28

Seite

II. Teil: Grenzverhältnisse der Anhaltischen Staatsfinanzen 30
1. Finanzielles Verhältnis des Landes zum Herzoglichen Hause 30
Im allgemeinen 30
Geschichtlicher Überblick über die Auseinandersetzung 30
Das Rechtsverhältnis bei der Auseinandersetzung . . . 32
Die Gütermassen 34
Die Auseinandersetzungspläne 37
Der Vergleich 41
Die Durchführung der Auseinandersetzung 43
2. Finanzielles Verhältnis Anhalts zum Deutschen Reiche 46
Die rechtliche Ordnung 46
Das finanzielle Verhältnis bei Gründung des Norddeutschen Bundes in seiner tatsächlichen Durchführung 47
Ausserordentliche Einflüsse der Reichsgründung auf die Anhaltischen Finanzen 48
Entwickelung der laufenden Beziehungen Anhalts zum Reiche. Entschädigung für Erhebung der Zölle und indirekten Steuern 49
Matrikularbeiträge bezw. Anteil an den Reichssteuern . 52
Tabelle 1: Finanzielles Verhältnis zum Reich 54
Ergebnis 55
3. Das finanzielle Verhältnis des Anhaltischen Staates zu den untergeordneten Kommunalverbänden 58
A. Zu den Kreisen 58
Überweisung der Staatsstrassen an die Kreise 58
Armenwesen 59
Amtsverwaltung und sonstige Aufgaben der Kreise . . 59
Beschaffung des Kreisbedarfes 60
B. Zu den Gemeinden 61
Aufgaben der Gemeinden 61
Beschaffung des Gemeindebedarfes. Gesetzgebung . . 61
Beispiel für den wirklichen Steuerbedarf 64
III. Teil: Ausgabe . . . . . —
Einleitung . . . . . —
1. Allgemeine Staatsverwaltung . . . . . —
Umschreibung der Ausgaben auf die allgemeine Staatsverwaltung . . . . . —
Verhältnis des Tit. I. der Ausgabe im Etat zu den Ausgaben auf die allgemeine Staatsverwaltung . . . . —

Seite

Ordenskasse . . . . . —
Staatsministerium : . . . . . —
Landschaft . . . . . —
Archiv . . . . . —
Statistisches Bureau . . . . . —
Rechnungskammer . . . . . —
Regierung und Finanzdirektion . . . . . —
Generalkommission . . . . . —
Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . . . —
Kreisdirektionen und Kreiskassen . . . . . —
Medizinalwesen . . . . . —
Bauverwaltungen . . . . . —
Nebeneinnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung . . —
Entwickelung des gesamten Aufwandes für die allgemeine Staatsverwaltung . . . . . —
Die Frage nach der „teueren“ oder „billigen“ Verwaltung —

2. Jägerbrigade . . . . . —

3. Rechtspflege . . . . . —
Die Ausgaben für Rechtspflege und der Titel Justizverwaltung . . . . . —
Umwandlungen in der Gerichtsorganisation . . . . . —
Ausgabe und Einnahme der Justizverwaltung . . . . —

4. Strafanstalten . . . . . —
Geschichte . . . . . —
Aufwand für die Strafanstalten . . . . . —

5. Kultus . . . . . —
Verhältnis der Kirche zum Staat . . . . . —
Geschichte des Kultus-Etats . . . . . —
Übersicht über die Ausgabe zum evangelischen Kultus . —
Die Parochialbaulast . . . . . —
Aufwand des Konsistoriums . . . . . —
Zuschuss zu dem katholischen und jüdischen Kultus . . —

6. Unterrichtswesen . . . . . —
Verhältnis des Staates zum Schulaufwand im allgemeinen —
Geschichte des Unterrichtsetats (Gesetz von 1850; Gesetz über den Volksschulaufwand von 1873; Novelle von 1904) . . . . . —
Die Leistungen des Staates für das Unterrichtswesen (Erläuterung der Tabellen 2 und 3; Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben; Schulbauten) . . . . . —
Tabelle 2: Staatsaufwand für das Schulwesen . . . . —

Seite

Tabelle 3: Einnahmen und Ausgaben der Unterrichtsverwaltung . . . . . —
7. Verkehrswesen . . . . . —
Leistungen des Staates für das Verkehrswesen im allgem. —
Leistungen zu den Land- und Wasserstrassen . . . . —
Die sog. Kommunikationsabgaben . . . . . —
Leistungen zu den Eisenbahnen . . . . . —
8. Wirtschaft . . . . . —
Beiträge des Staates zur Privatwirtschaft im allgemeinen —
Geschichte derselben . . . . . —
Beihilfen zu den Interessenvertretungen . . . . . —
Beihilfen für landwirtschaftliche Zwecke . . . . . —
Beihilfen zum Handel und Gewerbe . . . . . —
9. Kunst und Wissenschaft . . . . . —
10. Armen- und Wohlfahrtspflege . . . . . —
Stellung des Staates zur Armen- und Wohlfahrtspflege im allgemeinen und geschichtliche Entwickelung . . —
Der Landarmenverband . . . . . —
Der Landeswaisenfonds . . . . . —
Sonstige Leistungen des Staates zur Armen- und Wohlfahrtspflege . . . . . —
11. Beamte im besonderen . . . . . —
Die Aufwendungen des Staates an Beamtenbesoldungen im allgemeinen . . . . . —
Rechtsverhältnisse der Beamten . . . . . —
Tabelle 4: Übersicht über die Gehaltsverhältnisse der Verwaltungs-, Justiz- und Steuerbeamten . . . . . —
Erläuterung der Tabelle 4 . . . . . —
Die Gehaltsverhältnisse der Verwaltungs- und Justizbeamten mit Ausschluss der Richter im besonderen . —
Die Gehaltsverhältnisse der Richter . . . . . —
Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer:
a) Zahl der Lehrer . . . . . —
b) Gehalt der akademisch gebildeten Lehrer . . . . —
c) Gehalt der seminaristisch gebildeten Lehrer . . . —
12. Bauwesen im besonderen . . . . . —
IV. Teil: Einnahme . . . . . —
Einleitung . . . . . —
1. Aus Staats-Besitz und -Betrieb . . . . . —
A. Die Domänengüter . . . . . —
Bestand, Ab- und Zugänge bei den anhaltischen Domänen —
Form der Nutzung. Pachtbedingungen . . . . . —
Ergebnis der Verpachtungen . . . . . —

Seite

Einwirkung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft —
Die Einnahmen des Staates aus den Domänen in ihrer Gesamtheit . . . . . —
Die Ausgaben hierfür . . . . . —
Der Überschuss . . . . . —
B. Einzeln verpachtete Äcker und Wiesen . . . . . —
C. Die Forsten . . . . . —
Literatur . . . . . —
Tabelle 5: Flächengrösse der fiskalischen Forsten . . —
Fläche . . . . . —
Bewirtschaftung . . . . . —
Ausserordentliche Schädigungen . . . . . —
Materialertrag . . . . . —
Tabelle 6: Materialertrag der Forsten . . . . . —
Servituten und Lasten . . . . . —
Einnahme . . . . . —
Ausgabe . . . . . —
Tabelle 7: Gelderträge der Forsten . . . . . —
Reinertrag . . . . . —
D. Sonstige Einkünfte der Domanialverwaltung . . . . —
Überblick . . . . . —
Von Obst- und Zierpflanzungen . . . . . —
Von Fischereien . . . . . —
Von Steinbrüchen . . . . . —
Von sonstigen Grundstücken . . . . . —
Vom Torfstich . . . . . —
Von Gebäuden und gewerblichen Anlagen . . . . . —
Von Badeanstalten . . . . . —
Von Brauereien . . . . . —
Von Ziegel-, Kalk- und Gipshütten . . . . . —
Von Mühlen . . . . . —
Von Gasthäusern . . . . . —
Von vermieteten Gebäuden . . . . . —
Von den Harzer Bergwerken und der Eisengiesserei in Bernburg . . . . . —
E. Das Herzogliche Salzwerk Leopoldshall . . . . . —
Die Saline Leopoldshall . . . . . —
Geschichte der Schachtanlagen in Leopoldshall . . . —
Die Fördermengen . . . . . —
Der Absatz . . . . . —
Tabelle 8: Übersicht über den Debit und die Belegschaft beim Herzoglichen Salzwerke Leopoldshall vom Beginne des Debits 1861 bis zum Etatsjahr 1905|06 . —

Seite

Tab. 9: Ertrag des Herzogl. Salzwerkes Leopoldshall nach dem Etat und dem wirklichen Soll der Rechnung —
Tabelle 10: Wirklicher Ertrag des Herzogl. Salzwerks —
Erläuterungen der Tabellen 9 und 10 . . . . . —
Das Projekt der Veräusserung von Leopoldshall . . . —
Die Entwickelung des Ertrages . . . . . —
2. Einnahmen aus Regalien und Monopolen . . . —
Allgemeines . . . . . —
Salz- und Spielkartenmonopol. Münzregal . . . . . —
Kalendermonopol . . . . . —
Jagdregal. Postregal . . . . . —
Lotterieregal . . . . . —
3. Sporteln und Nebeneinnahmen der einzelnen Behörden . . . . . —
4. Steuern . . . . . —
A. Geschichte des Steuerwesens bis 1863 . . . . . —
Landsteuer von 1564 . . . . . —
Erste Schuldübernahme durch die Stände . . . . . —
Trank- und Hufensteuer . . . . . —
Zweite Schuldübernahme durch die Stände . . . . . —
Der 30jährige Krieg . . . . . —
Der Dessauer Landtagsabschied von 1652 (dritte Schuldübernahme . . . . . —
Die feste Landsteuer . . . . . —
Die Quartsteuer . . . . . —
Die Transteuer . . . . . —
Die Akzise . . . . . —
Weiterentwickelung im Dessauer Landesteile (die Gaben; Personalsteuer; Steuerertrag 1848; Mahl- und Schlachtsteuer) . . . . . —
Weiterentwickelung im Cöthener Landesteile . . . . —
Weiterentwickelung nach der Vereinigung von Dessau und Cöthen . . . . . —
Weiterentwickelung im Bernburger Lande . . . . . —
B. Die Ergänzungssteuer von 1866 . . . . . —
Der Gesetzentwurf, betr. Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer . . . . . —
Das Ergänzungssteuergesetz . . . . . —
Steuer aus dem Grundeinkommen . . . . . —
Steuer vom persönlichen Einkommen; Gewerbesteuer . —
Zinsen- und Rentensteuer . . . . . —
Gehaltssteuer . . . . . —
Veranlagung . . . . . —

Seite

Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer . . . . . —
Vorausbelastung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes durch die Ergänzungssteuer . . . . . —
Abänderungen des Ergänzungssteuergesetzes bis 1886 . —
C. Das Gesetz vom 18. April 1886, betr. die Einführung einer Einkommensteuer und festen Grundsteuer . . —
Gründe der Revision der Steuergesetzgebung . . . . —
Das Gesetz von 1886. Die feste Grundsteuer . . . . —
Die Einkommensteuer. Die subjektive Steuerpflicht . —
Befreiungen . . . . . —
Steuerobjekt . . . . . —
Die Hauptquellen des steuerpflichtigen Einkommens . —
Grundsätze für die Berechnung des Einkommens . . . —
Die Höhe der Steuer . . . . . —
Veranlagungs- und Schätzungsverfahren . . . . . —
Rechtsmittel des Steuerpflichtigen . . . . . —
Vorwürfe gegen das Gesetz . . . . . —
Abänderung des Gesetzes im Jahre 1890 . . . . . —
Abänderung 1896 . . . . . —
Abänderung 1898 . . . . . —
Die Revision des Einkommensteuergesetzes im Jahre 1904 —
D. Die Statistik der Einkommensteuer . . . . . —
Leistung des einzelnen Steuerpflichtigen . . . . . —
Leistung der Klassen der Steuerpflichtigen . . . . . —
Ergebnis für den Staat . . . . . —
E. Die Erbschaftssteuer . . . . . —
Überblick . . . . . —
Das Gesetz von 1874. Objekt der Steuer . . . . . —
Berechnung der Steuer . . . . . —
Internationale Übergangsverhältnisse . . . . . —
Verfahren bei der Erhebung . . . . . —
Schenkungssteuer . . . . . —
Abänderungen bis 1905 . . . . . —
Das Erbschaftssteuergesetz von 1905 und Vergleich mit dem Reichsgesetz von 1906 . . . . . —
Statistik der Erbschaftssteuer . . . . . —
F. Die Ertragssteuern . . . . . —
Allgemeines . . . . . —
Die Grundsteuer . . . . . —
Die Gewerbesteuer von 1897 . . . . . —
Die Kapitalrentensteuer . . . . . —
Erträge der Gewerbe- und Kapitalrentensteuer . . . . —
Die Bergwerksabgaben . . . . . —

Seite

Die Eisenbahnabgaben . . . . . —
G. Die sogenannten Konzessionsabgaben . . . . . —
H. Überblick über die Geschichte der indirekten Steuern . —
Im allgemeinen . . . . . —
Einzelne Beispiele. Salzsteuer . . . . . —
Mahl- und Schlachtsteuer . . . . . —
Braumalzsteuer . . . . . —
Branntweinsteuer . . . . . —
Tabaksteuer . . . . . —
Spielkartenstempel . . . . . —
Urkundenstempelsteuer . . . . . —

V. Teil: Staatsvermögen und Staatsschuld . . . . . —

1. Das Sachvermögen . . . . . —
2. Organisation der Staats-Schuldenverwaltung . —
Die Gründung der Staatsschuldenverwaltung im Dessau-Cöthener Landesteile . . . . . —
Die Bernburger Staatsschulden-Tilgungskasse . . . . —
Vereinigung der Kassen . . . . . —
Darlehnsgewährung an Gemeinden aus der Staats-Schuldenverwaltungskasse . . . . . —
Ansammlung der Überschüsse in der Kasse seit dem Gesetz von 1877 . . . . . —
Bildung der ersten drei Fonds (Reservefonds der Salzbergwerke; Überschussverwaltung; Vermögensverwaltung) . . . . . —
Bildung der Anleiheverwaltung. Gesetz von 1902 . . —
Bildung des Reservefonds der Forstverwaltung . . . —
Gesetz von 1904; Bildung des allgemeinen Reservefonds —
3. Tatsächliche Gestaltung des Kapitalvermögens und der Schuld . . . . . —
Geschichte der Schuld bis 1848 . . . . . —
Die Cöthener Schuld 1848 . . . . . —
Die Dessauer Schuld . . . . . —
Die Prämienanleihe 1857 . . . . . —
Schuldenstand 1863 . . . . . —
Schuldenstand 1872 und Entwickelung bis zur Tilgung der Prämienanleihe . . . . . —
Tabelle 11: Vermögensstand der Staats-Schuldenverwaltungskasse . . . . . —
Schuldenstand nach Tilgung der Prämienanleihe . . . —
Die neuen Anleihen für Salzwerkszwecke . . . . . —
Die Ausgaben der Staats-Schuldenverwaltungskasse . . —

Die Einnahmen der Staats-Schuldenverwaltungskasse . —
Die Aktivbestände des Reservefonds der Salzbergwerke
„ „ der Überschussverwaltung . . . . —
„ „ der Vermögensverwaltung . . . . —
„ „ der Anleiheverwaltung . . . . . —
„ „ des Reservefonds d. Forstverwaltung —
„ „ des Allgemeinen Reservefonds . . . —
Zusammenfassung . . . . . —
Abschluss: Ergebnis . . . . . —
Tabelle 12: Vergleichung der Steuerleistungen in den deutschen Bundesstaaten . . . . . —
Tabelle 13: Die Schlusssummen von Etat und Rechnung in den letzten 20 Jahren . . . . . .
Anhang: Abdruck des Gesetzes, den Haupt-Finanz-Etat des Herzogtums Anhalt für das Jahr vom 1. Juli 1907/08 betreffend. G. S. 1252 . . . . . —

Einleitung.

Aufgabe der Arbeit.

Methode.

Wissenschaftliche Behandlung der Staatsfinanzen eines Landes ist in zweierlei Weise möglich, und zwar:

1. indem man die tatsächlich vorhandenen Erscheinungen, die Ursachen ihrer Veränderungen und etwaige Entwicklungstendenzen zu erkennen sucht.
2. indem man die tatsächlich festgestellten Erscheinungen in Ansehung ihrer Eigenschaft als rechte Mittel für die Zwecke des Staates beurteilt.

Wir wollen uns im folgenden bewusstermassen auf die erste Möglichkeit beschränken. Grund hierfür ist einmal die Erwägung, dass zu einer Kritik von Handlungen und Zuständen die Kenntnis dieser zu richtenden Handlungen und Zustände erforderlich ist.

Zu diesem logischen treten aber Zweckmässigkeitsgründe. Für jedes Urteil brauchen wir ausser dem zu beurteilenden Gegenstande noch einen Massstab, wonach wir prüfen, einen Obersatz, unter den wir subsumieren können. Dies ist aber einer der umstrittensten Punkte in der Sozialwissenschaft. Auch das bisher nicht widerlegte von Stammler formulierte „soziale Ideal“ (St., „Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung“. 2. Aufl. § 99, S. 560 flgde.) ist praktisch bewährt zur Beurteilung von sozialen Einzel-

fragen einstweilen erst für das Gebiet der Privatrechtspflege. (St., die Lehre von dem richtigen Rechte. Berlin 1902.)

Ausserdem ist eine Kritik finanzpolitischer Erwägungen, soweit sie nicht finanztechnischer Natur sind, ohne weit ausholendes Eingehen auf allgemein volkswirtschaftliche Probleme kaum denkbar; ich möchte hier nur an das typische Beispiel der Zölle und indirekten Steuern erinnern. Die Behandlung derartiger Fragen würde aber den Kern unserer Arbeit, die Darstellung der Anhaltischen Staatsfinanzen, zu sehr verschwinden lassen.

Gegenstand.

Die Methode unserer Untersuchung ist so angegeben. Ihr Gegenstand sollen sein die Anhaltischen Staatsfinanzen. Als zeitliche Grenzen für die Betrachtung sind gewählt die Gegenwart und die Wiedervereinigung der Anhaltischen Teilherzogtümer im Jahre 1863; jedoch lässt sich dieser Anfangstermin nicht scharf einhalten, da zum Verständnisse der ferneren Entwicklung die Darstellung der Übergangsverhältnisse, nicht selten sogar ein weiteres Zurückgreifen notwendig sein dürften. Andererseits liegen nach 1863 mehrere Vorgänge, die von so einschneidender Bedeutung für die Anhaltischen Finanzen sind, dass sie wohl als Ausgangspunkt dienen könnten. Hier ist besonders hervorzuheben die Gründung des Norddeutschen Bundes 1866 und die Loslösung des Anhaltischen Staats-Haushaltes von demjenigen des Inhabers der Staatsgewalt, des Herzogs, im Jahre 1872. Diese Verhältnisse werden in besonderen Abschnitten zur Darstellung gelangen.

Jede historische Beschreibung irgend einer Einheit von Vorgängen muss sich eine Beschränkung auferlegen. Auch die erschöpfendste Darstellung der Anhaltischen Finanzen müsste nach bestimmten Grundsätzen Auswahl aus der Fülle des Stoffes treffen. Die vorliegende Arbeit will nicht erschöpfen und das Kleinste erfassen. Um nun für die Auswahl des zu Bietenden nicht mit dem Worte „das

Wichtigste“ allein das subjektive Ermessen als Instanz einzusetzen, soll der in der Gesetzsammlung des Herzogtums veröffentlichte Haupt-Finanz-Etat das Rückgrat unserer Ausführungen bilden.

Ehe wir uns aber zu der tatsächlichen Gestaltung der Finanzen wenden, möge eine kurze Orientierung über Geschichte und Verwaltungsorganisation des Herzogtums, sowie die formelle Ordnung seines Finanzwesens gestattet sein.

I. Teil.

Übersicht über die formellen Bedingungen der anhaltischen Finanzen.

1. Abriss der Geschichte Anhalts und Überblick über die Organisation seiner Staatsverwaltung.[1])

Allgemeine Geschichte.

Das Herzogtum Anhalt besteht in seinem gegenwärtigen Umfange von 22994 qkm oder 229938,48 ha seit 1863. Wie auch sonst in Deutschland knüpft sich die älteste uns erhaltene Kunde von sozialen[2]) Ereignissen an die Namen einzelner Personen und Stätten an. So wissen wir, dass um das Jahr 1000 Markgraf Gero, an den der Name Gernrode erinnert, und etwas später Esiko von Ballenstedt das Gebiet an der unteren Saale und Mulde vom Unterharz her zu erobern begannen. Die Askanier, wie die Nachkommen Esikos in lateinischer Wortbildung genannt wurden, erstreckten ihre Erwerbungen weiter über die Nordmark und die Mark Brandenburg. Markgraf Albrecht, unter dem Beinamen „der Bär" bekannt, vereinigte noch alle diese Länder unter sich. Nach seinem Tode fielen die Anfänge des Anhaltischen Gebietes (benannt nach der ehemaligen Burg Anhalt über der Selke,

1) Nach Siebigk, Ferd., das Herzogtum Anhalt, Dessau 1867, und den in den Gesetz-Sammlungen für das Herzogtum Anhalt (abgek. G. S. oder No.), Anhalt-Dessau (A.-D.), Anhalt-Cöthen (A.-C.), Anhalt-Bernburg (A.-B.), Anhalt-Dessau-Cöthen (A.-D.-C.) veröffentlichten Gesetzen und Verordnungen.

2) Sozial = unter der Bedingung äusserer Regelung.

1 Stunde von Harzgerode) einer besonderen Linie zu und erfuhren dann ihrerseits noch mannigfache Erbteilungen.

Nach dem Tode des Fürsten Heinrich (1252), dessen Zeitgenosse Ecko von Repgow, der Verfasser des Sachsenspiegels, war, wurden die Anhaltischen Lande unter drei seiner Söhne geteilt; und nun folgen Wiedervereinigungen, neue Teilungen, gemeinschaftliche Verwaltungen, bis nach dem Absterben aller anderen Zweige 1570 Fürst Joachim Ernst alleiniger Herrscher des nunmehr schon dem heutigen nicht unähnlichen Landes war. Der Plan einer neuen Teilung wurde jedoch bereits 1603 entworfen und 1606 durchgeführt. Es wurden vier Teile gemacht, die nach den Hauptstädten Anhalt-Zerbst, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg genannt zu werden pflegen.

Als erste starb die Zerbster Linie 1793 aus. Ihr Land wurde unter die drei übrigen aufgeteilt. Anhalt-Cöthen wurde nach dem Tode des letzten Herzogs Heinrich 1847 zunächst von Dessau und Bernburg gemeinsam verwaltet, sodann, da die Bernburger Linie auch nur noch auf zwei Augen stand, durch Vertrag mit dem Bernburger Herzog (vom 2./7. Mai 1853 G. S. A. D. C. No. 399) von dem Herzog von Dessau übernommen und mit Dessau vereinigt. (Patent vom 22. Mai 1853 G. S. A. D. C. 398). 10 Jahre später folgte der Heimfall Bernburgs; der letzte Herzog Alexander Karl starb am 19. August 1863. Seitdem also sind die Anhaltischen Lande wieder zu einem Staate verbunden. (Patent vom 20. August 1863 G. S. A. D. C. No. 623). Eine neue Teilung ist hausgesetzlich durch das Testament des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau vom 29. März 1747 ausgeschlossen.[1])

Verfassung.

In seiner räumlichen Ausdehnung hat Anhalt seit der Wiedervereinigung keine nennenswerte Veränderung erlitten. Die wichtigste Neuerung für das Staatswesen war die Gründung

1) Nach Sanftenberg, G., Das anhaltische Staats- und Verfassungsrecht, systematische Darstellung des geltenden Rechts, Dessau 1905.

des Norddeutschen Bundes bezw. Deutschen Reiches. Soweit dem Bundesstaate die Zuständigkeit verblieben ist, ist der Herzog Inhaber der Staatsgewalt. Eine eigentliche Verfassungsurkunde besitzt Anhalt nicht. Die in den Stürmen des Jahres 1848 gegebene Dessauer Verfassung vom 29. Oktober 1848, eine der radikalsten Deutschlands, ist am 4. November 1851 durch No. 348 der G. S. A. D. C. wieder beseitigt worden. Die gemässigtere Bernburger Verfassung[1]) hat noch fortbestanden, später sind aber die Dessauer rechtlichen Verhältnisse auf den Bernburger Landesteil ausgedehnt worden. Dennoch ist der Zustand in Anhalt nicht wesentlich anders als in Ländern mit Verfassungsurkunde. Der Staatsminister ist zwar rechtlich seit 1851 wieder nur dem Herzoge für seine Tätigkeit verantwortlich. Es hat dies aber praktisch kein anderes Ergebnis als eine Ministerverantwortlichkeit, die nicht geltend gemacht werden kann, wie es z. B. in Preussen der Fall ist. Die Gegenzeichnung der Gesetze und Verordnungen ist üblich. Ausserdem ist die Beschränkung der Regierungsgewalt, auf welche von den Kämpfern um die Verfassung das meiste Gewicht gelegt wurde, die Mitwirkung von Volksvertretern bei der Gesetzgebung, besonders bei der Gestaltung der Finanzen, gesetzlich verbürgt durch die sogenannte Landschaftsordnung. Die Landschaftsordnung ist das Staatsgrundgesetz, welches in Anhalt die Verfassungsurkunde ersetzt.

Der Ausdruck „Landschaft" hat sich von der alten Korporation der Landstände her erhalten. Diese bestanden ursprünglich aus drei Klassen: Prälaten, Ritterschaft und Städte (Siebigk S. 131), von denen die erste Klasse, soweit die Nachrichten dies erkennen lassen, an den Verhandlungen nicht teilgenommen hat. Seit 1698 sind überhaupt die Stände nicht mehr berufen worden; nur die Ausschüsse haben noch getagt.[2]) Aber aufgehoben wurden die Stände auch 1848 nicht. Als durch Herzogliche Verordnung eine aus Wahlen

1) Vom 28. Februar 1850. Vgl. Siebigk S. 131.
2) Siebigk S. 131/132.

hervorgegangene konstitutionelle Landtagsversammlung berufen wurde, erhoben sie dagegen feierlich Einspruch, und als die revolutionäre Flut verlaufen war, entstand die neue Landschaftsordnung vom 18. Juli und 31. August 1859 (No. 573 G. S. A. D. C., 885 G. S. A. B.) aus der Übereinstimmung der Regierungen zu Dessau und Bernburg mit den noch vorhandenen Vertretern der Landstände. Danach setzte sich die Gesamtlandschaft (für Dessau und Bernburg), die in ihrem Aufbau noch recht sehr an die früheren Stände erinnert, zusammen aus

12 Vertretern der Ritterschaft,
12 „ „ Städte,
12 „ „ Landgemeinden.[1])

Landschaftsoberdirektor war der Landesherr, Landschaftsunterdirektor und Verhandlungsleiter eines der ritterschaftlichen Mitglieder des ständischen Ausschusses, die sämtlich den Titel Landräte führten.[2])

Erst seit der Novelle vom 19. Februar 1872[3]) ist der Landtag denen anderer deutschen Bundesstaaten mehr angenähert. Anstatt eines Landschaftsunterdirektors hat er nunmehr einen aus seiner Mitte gewählten Präsidenten. Die Zahl der Mitglieder ist noch die alte, aber die Art der Zusammensetzung ist verändert. Es sind nämlich
2 vom Herzoge für die Dauer der Landtagsperiode zu ernennende,
8 von den meistbesteuerten Grundbesitzern,
2 von den meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden,
14 von den übrigen Wahlberechtigten der Städte und
10 von den übrigen Wahlberechtigten des platten Landes
zu wählende Mitglieder.

Für die Befugnisse des Landtages sind wichtig die noch zu recht bestehenden Bestimmungen der Landschaftsordnung von 1859, wonach die Zustimmung der Landstände

1) Siebigk S. 127.
2) Siebigk S. 130.
3) Siehe dieselbe.

eingeholt werden soll zum Erlass solcher Gesetze, welche Abänderung der Landesverfassung und Landschaftsordnung enthalten, die Untertanen mit neuen Abgaben belasten oder wohlerworbene Rechte, insonderheit das Eigentum einzelner Untertanen oder ganzer Klassen derselben aufheben oder beschränken. Ausgeschlossen von der Beschlussfassung des Landtags sollen sein Gesetze zur Ausführung von Beschlüssen des Deutschen Bundes — an dessen Stelle hier das Deutsche Reich getreten ist — oder bestehender Staatsverträge. „Zur Aufnahme neuer Landesschulden einschliesslich der Ausgabe neuer Kassenanweisungen, zur Veräusserung von Domänen und Forsten, zur Abtretung von Landesteilen an andere Staaten, sowie zum Abschluss von Staatsverträgen, welche den Untertanen neue Lasten auferlegen," ist dagegen die Zustimmung der Stände erforderlich. Die gesetzgebende Tätigkeit liegt also dem Herzoge unter Mitwirkung des Landtages ob.

Staatsministerium.

Oberste Staatsbehörde ist das Staatsministerium.[1]) Eine derartige Behörde ist in Anhalt vorhanden erst seit den Revolutionsjahren. (Dessau: Verordnung vom 5. April, Cöthen: vom 25. Mai, Bernburg: vom 24. Juli 1848.) Die Organisation des Staatsministeriums hat gewechselt. Während es in Dessau zunächst aus zwei Mitgliedern bestand, wurde die Zahl nach der Vereinigung der Ministerien von Dessau und Bernburg 1863 (No. 2 G. S.) auf vier erhöht, die ihre Abteilungen im allgemeinen selbständig zu bearbeiten hatten. Seit 1870 aber sind die gesamten Geschäfte des Staatsministeriums einem Staatsminister übertragen, welchem vortragende Räte, soviel zur Erledigung der Geschäfte notwendig sind, beigegeben werden. Für die Schlussberatung des dem Landtage vorzulegenden Etats sind die Chefs der Oberbehörde, soweit ihr Ressort beteiligt ist, zuzuziehen (No. 229 vom 28. IV. 1870).

1) Siebigk a. a. O. S. 291 und die im Text angeführten Gesetze und Verordnungen.

Justizbehörden.

Die Justizbehörden[1]) bestehen in ihrer gegenwärtigen Gestalt seit der Reichsjustizreform von 1879. In dem Herzogtum befinden sich 1 Landgericht (Dessau), 1 sog. detachierte Strafkammer (Bernburg) und 11 Amtsgerichte, von denen 6 mit je einem Richter besetzt sind. Zum Oberlandesgericht für Anhalt ist nach dem Staatsvertrage vom 9. Oktober 1878 (No. 518) das preussische Oberlandesgericht Naumburg bestimmt, bei dem zwei Richterstellen nach dem Vorschlage des Herzogs besetzt werden.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung stammt aus den Jahren 1848/1849. In den Herzogtümern Dessau und Cöthen wurde damals eine gemeinschaftliche Gerichtsorganisation hergestellt, die Patrimonial- und geistliche Gerichtsbarkeit durch Verordnung vom 26. Juli 1850 (No. 315 G. S. A. D. C.) aufgehoben und mit dem 1. Oktober 1850 das Gerichtswesen neu geordnet. Die Rechtsprechung in erster Instanz erfolgte durch bald kollegialisch, bald monokratisch organisierte Kreisgerichte, in zweiter Instanz durch ein für beide Herzogtümer gemeinsames Oberlandesgericht in Dessau; höchste Instanz war das für die vereinigten thüringischen Staaten seit dem 1. Oktober 1850 bestehende Oberappellationsgericht Jena, dem sich Anhalt-Dessau-Cöthen durch Staatsvertrag vom Jahre 1850 angeschlossen hatte (No. 319 G. S. A. D. C.). Aus den Kreisgerichten sind, soweit sie nicht aufgehoben wurden, die Amtsgerichte geworden, das Oberlandesgericht Dessau entspricht dem heutigen Landgericht daselbst und statt dem Oberappellationsgericht in Jena untersteht Anhalt jetzt dem Oberlandesgericht in Naumburg.

In Bernburg war höchste Instanz das Appellationsgericht in Bernburg und dritte Instanz in Strafsachen das Königl. Preussische Obertribunal zu Berlin (Verordnung vom 17. März 1851). Das Appellationsgericht in Bernburg wurde

1) Siebigk S. 295 und die im Text angezogenen Gesetze und Verordnungen.

mit dem 1. Oktober 1864 aufgehoben, und an die Stelle des Obertribunals trat das Oberappellationsgericht Jena.

Regierung.

Die Zentralbehörde für die innere Landesverwaltung führt den Titel „Regierung“.[1]) Sie hat in neuerer Zeit zweimal eine tiefgreifende Umwandlung erlitten: 1. durch Abzweigung der Finanzdirektion und 2. durch Herübernahme des Unterrichtswesens aus dem Ressort des Konsistoriums. Gelegentlich der Trennung der Justiz von der Verwaltung (No. 255 A. D. C.) waren die bis dahin bestehenden Spezialbehörden, wie die (Rent-)Kammer, das Bauamt, Forstamt u. s. w., zu einer Zentralbehörde mit der Bezeichnung „Herzogliche Regierung“ vereinigt worden. Entsprechend ging man in Bernburg und Cöthen vor. Die Dessauer Regierung zerfiel dann in drei Abteilungen:

1. Abteilung für Finanzen,
2. Abteilung des Innern und der Polizei,
3. Abteilung für Domänen und Forsten.

Die Geschäfte der Regierung zu Cöthen gingen mit dem 1. Januar 1854 auf die Regierung zu Dessau über; und vom 1. Oktober 1864 ab wurden die Herzogliche Regierung zu Dessau und die Herzogl. Regierungsabteilungen I und II in Bernburg zu einer Behörde, der Herzoglich Anhaltischen Regierung, in Dessau vereinigt (No. 36). Sie enthielt damals nur noch zwei Abteilungen, nämlich für Finanzverwaltung einerseits und für innere Verwaltung und Polizei andererseits, von denen jedoch die erstere in die beiden Unterabteilungen für die Finanzen und für Domänen und Forsten zerfiel.

Die Finanzverwaltung wurde 1875, wie erwähnt, einer besonderen Behörde, der „Herzoglichen Finanzdirektion“ übertragen; dafür ging gleichzeitig die obere Leitung und Beaufsichtigung des Landes-Schulwesens auf die Regierung über,

1) Siebigk S. 304 folgde. und die im Text bezeichneten Gesetze und Verordnungen.

welche seitdem aus zwei Abteilungen besteht, von denen die eine die Bezeichnung „Abteilung des Innern“, die andere „Abteilung für das Schulwesen“ führt.

Die Abteilung des Innern trat an die Stelle der Abteilung des Innern und der Polizei. Ihr untersteht die gesamte Polizeiverwaltung, Bau- und Wasserpolizeisachen, Handels- und Gewerbeangelegenheiten, Medizinalwesen, Expropriationen, Dismembrationen, Grenz- und Staatsangehörigkeitssachen, Kommunalangelegenheiten, Versicherungswesen u. a. m. Zur Bewältigung ihrer vielseitigen Aufgaben sind ihr technische Beamte als Beiräte beigegeben, so das Medizinalkollegium, das aus dem Regierungsmedizinalrate als Vorsitzendem, den Kreisphysikern und dem pharmazeutischen Mitgliede der Regierung als ordentlichen und bestimmten ausserordentlichen Mitgliedern besteht, ferner Bau- und Bergräte.[1])

Die Regierung, Abteilung des Innern, ist Landespolizeibehörde. Ortspolizeibehörde ist in den Städten der Gemeindevorstand, in den Dörfern und selbständigen Gutsbezirken der Amtsvorsteher. Die Ortspolizeiverwaltungen der vier grösseren Städte unterstehen der Regierung unmittelbar, für die übrigen schieben sich die Kreispolizeibehörden dazwischen, deren Funktionen von den Kreisdirektoren ausgeübt werden. Besondere Polizeibehörden sind die Strompolizei, der Bergrevierbeamte, die Gewerbeinspektion.

Der Regierung, Abteilung des Innern, untersteht auch der Kommandeur der Jägerbrigade. Dies ist eine der preussischen Gensdarmerie entsprechende Polizeitruppe mit militärischer Organisation unter einem Kommandeur und Wachtmeistern. Sie besteht in den einzelnen Landesteilen seit 1810[2]) und hat ihre gegenwärtige Organisation und Bezeichnung seit 1864 (No. 29).

1) Vgl. Sanftenberg a. a. O. und die bezüglichen Angaben im Hof- und Staatshandbuch für das Herzogtum Anhalt.

2) Siebigk S. 345.

Für die Verwaltung ist das Land in fünf Kreise[1]) eingeteilt, benannt nach den Hauptstädten Dessau, Cöthen, Bernburg, Ballenstedt, Zerbst. An ihrer Spitze stehen Kreisdirektoren. Bis zum 1. Januar 1866 bestand noch ein sechster Kreis, Coswig, der durch Gesetz No. 74 mit dem Kreise Zerbst vereinigt wurde. Nach der Kreisordnung vom 27. Juli 1870 (No. 238) sind die Kreise nicht nur Verwaltungsbezirke, sondern zugleich Kommunalverbände mit den Rechten einer juristischen Person. Ihre Organe sind Kreisdirektor, Kreisausschuss, Kreistag. Sie haben das Recht der Besteuerung.

Finanzdirektion.

Die Finanzdirektion besteht aus den ehemaligen Regierungsabteilungen der Finanzen und für Domänen und Forsten und hat mit dem 1. Januar 1875 deren sämtliche Geschäfte zugewiesen erhalten (No. 364). Von ihr ressortieren: die gesamte Domanialverwaltung, das Katasterbureau, das Erbschaftssteueramt, der Stempelfiskal, die Bauverwaltungen in den Kreisen, die Wasserbauverwaltung in Dessau, die Vermessungsämter und die landesfiskalischen Kassen.[2])

Konsistorium.[3])

Bei der Vereinigung der Verwaltung von Dessau und Cöthen wurde aus den Konsistorien zu Dessau und Cöthen zunächst ein Konsistorium mit dem Sitz in Cöthen gebildet (No. 432 G. S. A. D. C.). Es wurde jedoch bald nach Dessau verlegt und übernahm dort mit dem 31. März 1865 auch die Geschäfte des aufgehobenen Bernburger Konsistoriums. Der ursprüngliche Wirkungskreis des Konsistoriums war die

1) Die Kreise entsprechen, wenn sie auch im Durchschnitt geringeren Umfanges sind, in der Verwaltungsorganisation etwa den preussischen Landkreisen und den königl. sächsischen Amtshauptmannschaften.

2) Sanftenberg und Hof- und Staatshandbuch für das Herzogtum Anhalt.

3) Siehe die oben in den Text eingefügten Nn. der Gesetzsammlung.

Oberaufsicht über die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der evangelischen Kirche. Später hielt man die Unterrichtsangelegenheiten nicht mehr für Sache der Kirche und zweigte sie wie gesagt 1875 vom Konsistorium ab; jedoch vertritt ein Mitglied des Konsistoriums in der Regierung, Abteilung für das Schulwesen, die Interessen der evangelischen Landeskirche.

Die Oberaufsicht über den Kultus der Katholiken, Israeliten und Dissidenten führt seit 1848 das Staatsministerium (No. 55).

Seit 1875 ist den Laien durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung Mitwirkung bei der Beschlussfassung über evangelisch-kirchliche Fragen eingeräumt (No. 372).

Strafanstaltskommission.

Dem Staatsministerium unmittelbar unterstellt ist die Herzogliche Strafanstaltskommission, welcher die Aufsicht über die Strafanstalt in Coswig zusteht.

Salzwerksdirektion.

Betrieb und Kontrolle der staatlichen Bergwerke war ehemals samt der Aufsicht über die privaten Bergwerke vereinigt in der Hand einer dem Staatsministerium unmittelbar untergebenen Behörde, dem Oberbergamt zu Bernburg,[1]) eingesetzt durch Verordnung vom 16. August 1864. Das Oberbergamt wurde jedoch schon am 1. Juli 1869 aufgehoben und die ihm obliegenden Geschäfte bis auf weiteres der Regierung, Abteilung für Domänen und Forsten übertragen. In den nächsten Jahren fand dann der Verkauf der meisten fiskalischen Bergwerke statt, von denen nur das Salzbergwerk zurückblieb. Dieses wurde bei der Finanzdirektion gelassen, bis durch Verordnung vom 22. Januar 1884 (No. 662) eine besondere Behörde hierfür errichtet und dem Staatsministerium unmittelbar unterstellt wurde. Diese sogenannte Salzwerks-

1) Siebigk S. 377 und die angezogenen Gesetze und Verordnungen.

direktion mit dem Sitz in Leopoldshall hat sowohl den Betrieb zu leiten wie die polizeilichen Funktionen warzunehmen.

Die anderen bergbaulichen Betriebe werden gegenwärtig beaufsichtigt von dem der Regierung, Abteilung des Innern, unterstellten, bereits oben erwähnten Bergrevierbeamten, der seinen Sitz in Cöthen hat (G. S. No. 960).

Staatsschuldenverwaltung.

Zur Verwaltung des Staatsschuldenwesens und gewisser Vermögensmassen des Staates besteht seit 1848 eine besondere Behörde, die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung, die nur dem Herzoge und dem Landtage verantwortlich ist. Sie ist zusammengesetzt aus mindestens zwei vom Herzoge zu ernennenden Mitgliedern, deren eines den Vorsitz führt, und einer gleich grossen Anzahl vom Landtage aus seiner Mitte gewählter Mitglieder. Ihr Geschäftskreis ist mehrfach geändert worden. Die eingehendere Darstellung erfolgt unten gelegentlich der Betrachtung des Staatsvermögens und der Staatsschuld.[1])

Verwaltung der indirekten Steuern.

Die Verwaltung der indirekten Steuern[2]) in den Herzogtümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg wurde dem preussischen Provinzialsteuerdirektor in Magdeburg als anhaltischem Zolldirektor vom 1. Juli 1854 ab übertragen. Anhalt hatte sich ziemlich früh dem preussischen Zollsystem angeschlossen, nämlich seit dem Vertrage vom $\frac{26.\ \text{April}}{11.\ \text{Juli}}$ 1839. Der Vertrag wurde unter dem 20. Dezember 1853 (No. 455 A. D. C.) erneuert. Der grösste Teil der zu jener Zeit getroffenen Bestimmungen ist noch heute von Bedeutung. Ausser der Einsetzung des Zolldirektors wurde damals das Hauptsteueramt Dessau gebildet, das in mehrere Obersteuerkontrollen zerfiel, welche sich wieder in Steuerämter teilten. Vom 1. Januar 1866 ab läuft eine weitere Erneuerung des Anschlussvertrages Anhalts an das preussische Zoll- und Steuersystem durch Vertrag vom 23. Juni 1865 (No. 91), der zunächst auf 12 Jahre abgeschlossen wurde und sich, falls keine Kündigung erfolgt, stets um fernere 12 Jahre verlängert. Die Zahl der Obersteuerkontrollbezirke und ihre Abgrenzung hat sich mehrfach geändert; es sind jetzt deren sieben.

1) V. Teil No. 2.

2) Siebigk S. 307 u. 315. F. A. v. Jordan, Gedenkblatt an den 1. Juli 1879 als der 25jährigen Jubelfeier der Zolldirektion und des Hauptsteueramts.

Generalkommission.[1])

Auch in Anhalt liessen die Verhältnisse zu Beginn des 19. Jahrhunderts Gemeinheitsteilungen und Ablösungen zweckmässig erscheinen. Zur Erleichterung der Ablösungen wurden auch hier Landrentenbanken errichtet, die später vereinigt wurden. Die Leitung der Separations- und Ablösungsgeschäfte war einer besonderen Behörde übertragen, die nur dem Staatsministerium untergeordnet war, der Generalkommission. Durch Vertrag vom 18. September 1874 (No. 365) wurden die Geschäfte der anhaltischen Generalkommission dann auf die preussischen Behörden übertragen, die sie für Bernburg bereits früher eine Zeitlang geführt hatten. Die Anhaltische Regierung verpflichtete sich dagegen, einen jährlichen Beitrag zu den Generalkosten der preussischen Auseinandersetzungsbehörden zu zahlen. Die Landrentenbank besteht noch; sie ist jedoch für neue Ablösungen seit dem 1. Januar 1881 geschlossen.[2]) Sie ist seit 1. Oktober 1880 mit der Landesbrandkasse in der Weise vereinigt, dass beide Anstalten durch gemeinschaftliche Beamte, jedoch als selbständige Institute und getrennt verwaltet werden (No. 575).

1) Siebigk S. 352 flgde. und die betr. oben im Text vorfindlichen No. der Gesetzsammlung.

2) Da die Amortisation einer Rente 47 Jahre in Anspruch nimmt (16. L. P. VIII.) muss die Tätigkeit der Landrentenbank 1828 zu Ende gehen.

Militärbehörden.

Militärangelegenheiten[1]) gehören nicht mehr zum Geschäftsbereich der Anhaltischen Behörden. Infolge der Gründung des norddeutschen Bundes wurde die Verwaltung des Anhaltischen Infanterieregimentes durch Militärkonvention (in Kraft seit 1. Oktober 1867) auf Preussen übertragen (No. 138, 146, 350, 977 G. S.). Zur Zeit des deutschen Bundes betrug das Anhaltische Kontingent 2243 Köpfe, nämlich 1836 Mann Haupt- und 407 Ersatzkontingent.

2. Erläuterung des Begriffes der Staatsfinanzen.

Die verschiedenen Leistungen des Staates und an den Staat.

Nachdem wir uns nunmehr mit der Gestaltung der staatlichen Organe einigermassen bekannt gemacht haben, können wir unserer eigentlichen Aufgabe, der Darstellung der Staatsfinanzen und ihrer Entwicklung, näher treten.

Ein Staat erfüllt von zentralem Punkte aus mancherlei wechselnde Aufgaben.[2]) Hierzu bedarf er der Leistungen seiner Untertanen, die in Diensten, Naturalien oder Geld bestehen können. Bei den Diensten kann die Vermittelung des Staates so gedacht werden, dass er sie entgeltlich oder unentgeltlich empfängt und in einer dieser beiden Möglichkeiten weitergibt. Wenn ein Angestellter des Staates Recht spricht, tut er dies natürlich nur einmal und erfüllt damit sofort die Aufgabe des Staates. Es ist aber in der Abstraktion möglich vorzustellen, dass diese eine Leistung zugleich für den Staat und durch den Staat geschieht. Deutlich kommt diese Doppelnatur der einen Handlung darin zum Ausdruck, dass dafür wie heute üblich, der Richter eine andersartige Entschädigung bezieht, als der Staat sie sich zahlen lässt. Der

1) Siebigk S. 370.

2) Stammler, die Lehre von dem richtigen Rechte. Berlin 1902. S. 249.

Richter erhält seinen Gehalt, der Staat die Gerichtsgebühr. Nur diese letzteren beiden Zahlungen interessieren die Finanzwissenschaft, die Dienste, hier das Rechtsprechen, gehen sie nichts an. Ebenso haben die Finanzen mit Naturalleistungen nur zu tun, sofern diese in Geldeswert erscheinen. Unmittelbare Naturalleistungen an den Staat sind übrigens im heutigen, namentlich dem anhaltischen Staatswesen ungebräuchlich. Es sind somit die Finanzen eines Staates der Stand seines Vermögens sowie die Gesamtheit der Zugänge und Abgänge an Geld und Geldeswert innerhalb einer bestimmten Periode.

Finanzen und Wirtschaft des Staates.

Die Finanzen sind auch als Wirtschaft des Staates definiert worden im Vergleich zu den Einzelwirtschaften; der Vergleich ist nicht unzutreffend, wenn er natürlich wie andere Vergleiche hinkt. Das Gemeinsame ist, dass in beiden Fällen ein Sammelbecken für Zugang und Abgang von Gütern vorhanden ist. Das Trennende ist einmal zu suchen in dem Unterschied zwischen dem Haushalte einer physischen Person und dem Haushalte (im übertragenen Sinne) einer sogenannten juristischen Person, deren Bedürfnisse im letzten Grunde nur die Bedürfnisse der physischen Personen sind. Ein zweiter gewichtiger Unterschied liegt in der Art der Beschaffung des Bedarfes, dem Herrscherstandpunkt des Staates und dem sich bescheidenden Untertanen. Dies kommt in dem oft gebrauchten Satze zum Ausdruck: Der Privatmann hat seine Ausgaben den Einnahmen anzupassen, der Staat kann seine Einnahmen den Ausgaben anpassen. In Wirklichkeit passt er allerdings oft genug auch die Ausgaben seinen Einnahmen an und mit Recht. Aber dieser Satz soll auch nichts weiter sein als eine allgemeine Orientierung und auf die grundsätzliche Allmacht des Staates hindeuten.

Am besten kommt die Ähnlichkeit zwischen öffentlichem und privatem Haushalt bei der Zerlegung in die einzelnen Bestandteile zum Ausdruck: hier wie dort stehen sich Aktiva

und Passiva, Einnahmen und Ausgaben gegenüber. Der Ansicht, dass nur die Einnahmen, nicht aber die Ausgaben, eine wissenschaftliche Behandlung zulassen, kann ich mich nicht anschliessen. Freilich ist es richtig, dass eine Kritik der einzelnen Posten, wie schon früher erwähnt, ganz und gar in die Volkswirtschaftspolitik hineinführen würde. Aber die Darstellung der Ausgaben, ihrer Veränderungen, ihres Verhältnisses zu den Einnahmen dürfte ebensogut der Finanzwissenschaft zugehören wie die gleichartige Behandlung der Einnahmen. Auch hier führt eine Kritik die Fragen der Wirtschaftspolitik leicht herbei. Dass in finanzwissenschaftlichen Werken meist nur knappe Angaben über die Staatsausgaben zu finden sind, beweist nicht, dass die Finanzwissenschaft sich nicht auf sie erstrecken kann.

Elemente der Finanzen und fernerer Plan der Arbeit.

Aus der Sonderung der Elemente der Staatsfinanzen folgt schon der Plan unserer Arbeit, die sich im weiteren Fortgange mit Ausgaben, Einnahmen und Vermögen bezw. Schulden des Staates beschäftigen muss. Zuvörderst erheischt jedoch die Ordnung, in der sich die finanziellen Vorgänge bewegen, eine besondere Betrachtung, sodann bedarf es auch noch einer Besichtigung der Grenzverhältnisse unseres Gebietes. Wie es keinen isolierten Staat gibt, so erfahren auch die Finanzen Einwirkungen und Zuflüsse seitens anderer Finanzen und Haushaltungen. Für unsere anhaltischen Finanzen ist da in erster Reihe die eigentümliche Verbindung der Finanzen der deutschen Bundesstaaten mit den deutschen Reichsfinanzen zu nennen. Dann erfordert die erst in der neueren Zeit erfolgte Loslösung des anhaltischen Staatshaushaltes von dem Haushalte des Herzoglichen Hauses einen besonderen Abschnitt. Endlich kommt noch in Betracht das Verhältnis der anhaltischen Staatsfinanzen zu den Finanzen der kommunalen Verbände, das in Anhalt eigenartig und hochbedeutsam ist.

3. Die Ordnung der Finanzen.[1])

Der Einblick in die finanzielle Lage des Landes ist durch eine geordnete Buchführung gewährleistet. Bei den modernen Staaten pflegt nun nicht nur eine Aufzeichnung und Ordnung der geschehenen Finanzvorgänge vorgenommen zu werden, sondern auch die Aufstellung eines Planes für die Zukunft, dem die Finanzen nach Möglichkeit anzunähern sind, des Budgets oder Etats. Ist Art und Umfang mancher Einnahmen und Ausgaben durch besondere Gesetze schon vorgeschrieben, wie es sehr häufig der Fall ist, z. B. durch Steuergesetze, Gerichtskostengesetze, Gehaltstarife u. s. w., so hat der Etat natürlich hierauf Rücksicht zu nehmen.

Geschichtliches.

In früheren Jahrhunderten ist eine derartige Übersicht über die Finanzen zu vermissen. Finanzpläne, die gemacht wurden, waren Ergebnisse der Finanznot und bezogen sich meist nur auf die Schuldentilgung. Nicht anders als in den übrigen deutschen Ländern war es in Anhalt. So oft die Fürsten die Stände um Steuerbewilligung angingen, wurde ein Plan für die Abtragung der Schulden entworfen. Die erste Herausgabe eines wirklichen Finanz-Etats — es ist die des Cöthener Finanz-Etats für das Jahr 1846/47 vom 16. Februar 1846 — geschah in Verbindung mit einer Aufstellung und einem Tilgungsplan der Staatsschulden, die in Cöthen zu einer verhältnismässig erheblichen Höhe angewachsen waren und bei dem bevorstehenden Aussterben der Cöthener Linie geregelt werden sollten. 1848 folgte die Aufstellung und Veröffentlichung der Etats auch in den anderen Landesteilen. Die Rechnungen waren teilweise schon früher bekannt gegeben worden. An den Etats dagegen hatte bis dahin niemand ein rechtliches Interesse. Die alten Landstände hatten

1) Die Unterlagen für diesen Abschnitt sind dem Etatsgesetz, dem Etatsentwurf, dem Haupt-Finanz-Abschluss und einer Vergleichung ihrer Vorgänger in fortlaufender Folge entnommen, soweit nichts anderes angegeben ist.

ja auf die Feststellung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben keinen Einfluss, sofern nicht neue Steuern zu bewilligen waren. Jetzt aber wurden die Landesversammlungen berufen, die es als ihr wichtigstes Recht betrachteten, nicht nur bei der Auflage von Steuern, sondern auch bei der Veräusserung von Staatseigentum, der Aufnahme von Schulden, überhaupt über die Finanzgebarung des Landes gehört zu werden. Dies Recht blieb trotz Aufhebung der Verfassung auch der 1859 reorganisierten Landschaft, und zwar gehörte die Prüfung des Etats vor der Wiedervereinigung zu den Aufgaben der Sonderlandtage, da die Herzogtümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg getrennten Haushalt hatten.

Das Etatsgesetz.

Die Aufstellung des Etats erfolgte früher durch die Regierung, Abteilung für Finanzen, jetzt wird sie durch die Finanzdirektion bewirkt unter Berücksichtigung der Spezialetats der einzelnen Behörden. Der Entwurf des Etatsgesetzes geht dann nebst „Erläuterungen“ an den Landtag. In der Eröffnungsrede pflegt der landesherrliche Kommissar eine Übersicht über die finanzielle Lage des Landes zu geben. Ein Teil des Etats wird gewöhnlich der Etat-Kommission zur Vorberatung überwiesen, ein anderer Teil sogleich im Plenum behandelt und das Ganze in wiederholter Abstimmung bewilligt. Nach der Sanktion durch den Herzog wird das Etatsgesetz veröffentlicht, das in seinem Texte die Gesamtsumme der Einnahme und Ausgabe nennt und den Etat selbst als Anlage mit einbezieht.

Etatsperiode.

Die Etatsperiode ist einjährig, wenn auch die Landschaftsordnung eine dreijährige Periode für zulässig erklärt. Früher, seit 1853, fiel das Etatsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen. Da aber der Landtag im Wintersemester zusammentrat, war die Etatsberatung zu Beginn des neuen Jahres

häufig noch nicht beendet, sodass mit einem provisorischen Etat gearbeitet werden musste. Auch für die Aufstellung der Forstrechnungen war dieses Etatsjahr ungünstig. Gegen den 1. April als Anfang wurde geltend gemacht, dass die Pachtzahlungen für die Domänen und einzeln verpachteten Grundstücke mit diesem Termin nicht ohne Weiterungen in Übereinstimmung gebracht werden und auch die Anschaffungen für Neubauten auf den Domänen nicht mehr rechtzeitig vorgenommen werden könnten.[1]) So wurde das Etatsjahr 1878 auf die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni verlegt. Dies hat ausserdem den Vorzug, dass der Etat des Reiches in seiner Einwirkung auf die heimischen Finanzen dann übersehen werden kann. Für die Übergangszeit wurde ein halbjähriger Etat vom 1. Januar bis 30. Juni 1878 aufgestellt.

Brutto- und Nettoetatisierung.

Der Etat ist Bruttoetat. Die fortschreitende Entwicklung hat das Verfahren, nur den Saldo im Etat erscheinen zu lassen, mehr und mehr beseitigt. So sind in dem Etat für 1876 zum ersten Male bei dem Schulbau- und Konsistorialbauetat nicht nur die Zuschüsse aufgenommen, sondern die anschlagsmässigen Gesamtkosten der Bauten in Ausgabe und die bezüglichen Beiträge der Schul- und Kirchengemeinden in Einnahme gestellt. Im gleichen Jahre sind die Zuschüsse zum Unterricht durch die Bruttoetatisierung ersetzt worden. Ebenso ist es dann bei anderen Verwaltungen, z. B. den Strafanstalten, dem Landgestüt, gehalten worden. Der Grund für die Zuschussetatisierung lag darin, dass die Spezialkassen ihre eigenen Einnahmen nicht an die Regierungshauptkasse abführten.[2])

Währungseinheit des Etats.

Die Währungseinheit des Etats ist seit 1875 die Reichsmark, bis dahin war es der Taler zu 30 Groschen, der Groschen zu 12 Pfennigen. Der alte Bernburger Etat wurde

1) 14. L. P. 1876/77. III. A.
2) 8. L. P. S. 70.

nicht ausschliesslich in Kurant geführt, sondern enthielt einige Posten in Gold, die dann zu Vergleichen mit meist 10 Prozent Agio in Kurant umzurechnen sind.

Einteilung des Etats.

Seitdem für das Reich bezw. den norddeutschen Bund Zölle und indirekte Steuern zu erheben sind, zerfällt der anhaltische Etat auf der Einnahme- wie der Ausgabeseite in 2 Teile, nämlich für eigene Rechnung und für Rechnung des Reiches. Dies ist in der Weise durchgeführt, dass die Gesamtsumme der einzelnen Posten der Einnahme für das Reich nachher als „Abführung an die Reichshauptkasse“ in der Ausgabe wiederkehrt.

Die eigene Einnahme umfasst sieben Titel:

I. Domanialverwaltung.
II. Steuerverwaltung.
III. Von Bergwerken.
IV. Sporteln und Nebeneinnahmen.
V. Insgemein.
VI. Staatsschuldenverwaltung.
VII. Ausserordentliche Einnahme.

Titel VI „Staatsschuldenverwaltung“ gibt nicht etwa die Einnahme der Staatsschuldenverwaltung wieder, sondern lediglich Zuflüsse aus der Staatsschuldenverwaltung in den Haupt-Finanzetat. Die Staatsschuldenverwaltung hat ihren eigenen Etat, der aber nicht von der Volksvertretung jährlich bewilligt wird, sondern durch einen Finanzplan gesetzlich auf unbestimmte Zeit festgelegt ist, während dem Landtage dann alljährlich nur die Rechnungsabschlüsse zur Prüfung zugehen. Der Titel VI der Einnahme ist der jüngste, die Bezüge aus der Staatsschuldenverwaltung sind erst seit 1899/00 hier etatisiert. Dagegen fanden sich früher in besonderen Titeln: bis 1874 Stolgebühren; sie wurden aufgehoben; bis 1873 Schulgelder (aus einzelnen Landesteilen), sie wurden später — seit 1876 — bei den Sporteln und Nebeneinnahmen untergebracht, 1866—1874 „vom Landgestüt“, 1872—1874

von Strafanstalten, 1872/73 „von Kranken- und milden Anstalten“, kleine Posten, die seither teils fortgefallen, teils anderweit verbucht sind. Überhaupt sind bei einer vergleichenden Gegenüberstellung die Gesamtbeträge der einzelnen Titel nur mit Vorsicht zu gebrauchen, da die einzelnen Positionen im Laufe der Zeit nicht immer zu den gleichen Titeln gezogen sind. Unter der ausserordentlichen Einnahme wird noch immer die Einkommensteuer aufgeführt, obgleich in der Praxis ihre Erhebung alljährlich notwendig ist, aus der Erwägung, dass die Einkommensteuer nur ein Notbehelf zur Ergänzung der übrigen Einkünfte des Landes sei. Ausserdem sind in diesem Titel besonders die zu ausserordentlichen Ausgaben der Staatsschuldenverwaltungskasse entnommenen Beträge vorfindlich, wie überhaupt die mit ausserordentlichen Ausgaben verbundenen Einkünfte.

In der Ausgabe ist der Wechsel der Titelbenennungen und der Einordnung der Einzelposten noch grösser als bei der Einnahme. Auf Anregung des Landtages[1]) ist seit 1881/82 die Ausgabe in ordentliche und ausserordentliche Ausgabe zerlegt. Die ausserordentliche Ausgabe bildet also nicht wie die ausserordentliche Einnahme einen besonderen Titel, sondern eine besondere Abteilung, in der die Titel der ordentlichen Ausgabe nach Bedarf wiederkehren. Zur ausserordentlichen Ausgabe gehören insbesondere die Neubauetats der einzelnen Behörden. Die ordentliche Ausgabe umfasst im Etat für 1907/08 folgende 12 Titel:

I. Allgemeine Staatsverwaltung.
II. Staatsschuldenverwaltung.
III. Justizverwaltung.
IV. Regierung.
V. Finanzverwaltung.
VI. Hauptsteueramt.
VII. Kultus.
VIII. Bergwerke.
IX. Pensionen.

1) 17. L. P. XI, Anl. B.

X. Bauwesen.
XI. Gehaltszulagefonds.
XII. Insgemein.

Die Titel der Einnahme und Ausgabe zerfallen dann wieder in Positionen, die Ausgabepositionen der Behörden unterscheiden Personal- und Realaufwand u. s. w. Der Etat des Hauptsteueramts bildet erst seit 1889/90 einen besonderen Titel; bis dahin war er unter „Finanzverwaltung" eingereiht; auch der Titel VIII, Bergwerke, ist erst in jüngster Zeit (1905/06) aus der Finanzverwaltung losgelöst. Die jetzt in der ausserordentlichen Ausgabe aufgeführten Neubauten und Hauptreparaturen waren früher bei dem Titel Bauwesen verbucht.

Wie aus der Aufzählung der Einnahme- und Ausgabetitel hervorgeht, liegt dieser Einteilung ein einheitliches Prinzip nicht zu Grunde, es sind hierfür Zweckmässigkeitsgründe massgebend gewesen. Die Titel bezeichnen zum grossen Teil Verwaltungsressorts, dann aber wieder Sachgruppen, bei denen jedoch meist, wie bei den Sporteleinnahmen und dem Bauaufwande, noch eine Unterteilung nach Verwaltungen erfolgt ist.

Kassenwesen (Landeshauptkasse).

Man wird erwarten dürfen, dass die Durchführung des im Haupt-Finanzetat niedergelegten Voranschlages in einer Zentralkasse zum Ausdruck kommt. Und so ist es auch. Sämtliche Einnahmen fliessen unmittelbar oder durch Abrechnung mit den Unterkassen in die Landeshauptkasse. Ebenso bestreitet diese auch alle Ausgaben. Sie ist hervorgegangen aus der Fürstlichen Kammerkasse; die heutige Bezeichnung trägt sie seit dem 1. Januar 1865 (No. 47), vordem, seit 1848, hiess sie Regierungshauptkasse. Die Kammerkasse[1]) wurde gespeist durch die Einkünfte des Domaniums, der Regalien, dann aber auch durch Grundrenten der Untertanen, die aus der ursprünglichen Grundsteuer, der sog. Landsteuer, erwachsen und vielfach durch Kapitalzahlung von den Fürsten für ihre

1) Siehe unten die Entwicklung des anhaltischen Steuerwesens.

Kasse aufgekauft waren, und später[1]) vor allem durch die Akzise, welche ausschliesslich in die Kasse floss. Daneben hatten die Stände wie anderwärts ihre eigene Kasse, ständische oder Landrenteikasse genannt, die zur Aufnahme der von den Ständen bewilligten Steuern bestimmt war. Getrennt von dieser Landsteuerkasse hat bis zuletzt die Tranksteuerkasse[2]) bestanden. Zu Zeiten gingen beide allerdings wirr durcheinander, bis man sich ihrer Aufgabe der Schuldentilgung wieder einmal tatkräftig annahm. Die Tranksteuerkasse ist 1865 nach der Wiedervereinigung der Lande und vollständigen Neuordnung des Finanzwesens aufgehoben worden. Unter der Herrschaft der neuen Landschaftsordnung und neben der Staatsschuldenverwaltung war für sie kein Raum mehr.

Staatsschuldenverwaltungskasse.

Die Staatsschuldenverwaltungskasse ist die einzige Kasse, welche das „Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit" heute wirklich durchbricht. Die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld gehen aus dem Hauptfinanzetat keineswegs hervor. Die Kasse wird zwar von den Beamten der Landeshauptkasse mit verwaltet, aber in völlig getrennter Buchführung. Sie zerfällt in mehrere Abteilungen, die nicht nur die Aufgabe haben, die Schuld zu vermindern, Zinsen zu zahlen, sondern auch Überschüsse aufzunehmen, Reservefonds zu sammeln und Summen für ausserordentliche Zwecke bereit zu stellen. Wegen ihrer näheren Organisation und Geschäftstätigkeit muss auch hier wieder auf Teil 5 verwiesen werden. Jedenfalls ist die Staatsschuldenverwaltung in Anhalt mehr noch als in irgend einem anderen Lande, wo derartige Schuldentilgungskassen bestehen z. B. in Preussen, Sachsen u. s. w., wegen der schwankenden Einnahme des Salzbergwerks Leopoldshall, dieses für die anhaltischen Finanzen hochbedeutsamen gewerblichen Betriebes, als Reservoir notwendig.

1) Seit dem 18. Jahrhundert.
2) Siebigk S. 313/14.

Selbständige Fonds.

Dagegen haben die sonst bestehenden selbständigen Fonds einen anderen Charakter. Sie sind z. T., wie die Witwenkassen und die Landespfarrkasse, aus den Kassen körperschaftlicher Zweckverbände einer Klasse von Staatsangehörigen hervorgegangen, teils bilden sie, wie der Landarmenfonds, die finanzielle Grundlage einer selbständigen zufällig mit dem Staat zusammenfallenden Korporation oder sie stellen, wie der Landeswaisenfonds, nur einen Betrag dar, über den von den dazu bestimmten Personen für den bestimmten Zweck nach billigem Ermessen ohne besondere Einzelanweisung verfügt werden kann. Alle diese Fonds entlasten die Staatswirtschaft, während die Staatsschuldenverwaltung nur die Tätigkeit der Landeshauptkasse erleichtert, aber ohne den Staat als Subjekt nicht gedacht werden kann.

Sonstige fiskalische Kassen.

Eine Zeit lang bestand noch eine Kasse von Bedeutung neben der Landeshauptkasse, eine besondere Zentralkasse für die Forsten, die mit der Landeshauptkasse abrechnete, die Forst- und Steuerkasse in Coswig. Sie ging mit dem Schluss des Jahres 1868 ein.

In Unterordnung unter die Landeshauptkasse befinden sich die Kreiskassen; ausserdem gibt es noch als unselbständige Spezialkassen die Saalschleusen-Einnahme in Bernburg (Hof- und Staatshandb. 1907 S. 402), die Salzwerkskasse, die Gerichtskassen, Steuerkassen u. s. w.

Betriebsfonds der Landeshauptkasse.

Der Betriebsfonds der Landeshauptkasse beträgt gegenwärtig $2^1/_2$ Million Mark; das ist etwa $^1/_7$ der Etatssumme. Zur Zeit der Domanialauseinandersetzung mit dem Herzoglichen Hause betrug der Betriebsfonds 350000 Tlr. Hiervon gingen damals ab zur Bevorrätigung der Herzoglichen Kasse 100000 Tlr. (Gesetz vom 3. Juli 1869, No. 194). In Höhe der verbleibenden 250000 Tlr. = 750000 Mk. erhielt sich der Fonds bis 1883, dann wurde er verdoppelt und 1894

durch Zulegung einer weiteren Million Mark auf seine jetzige Höhe gebracht (L. P. 1894 IV). Diese Summe könnte als zu reichlich bemessen erscheinen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass hierin auch die aus der Landeshauptkasse entnommenen Betriebsvorschüsse der fiskalischen Unterkassen enthalten sind. Nach einer Berechnung der Regierungsvorlage wegen Erhöhung des Betriebsfonds der Landeshauptkasse 1894 wurden nach zehnjährigem Durchschnitt der Jahre 1883/84—1892/93 an Betriebsvorschüssen übertragen 1794946,65 Mk.[1]) Dass die Landeshauptkasse früher mit einem weit geringeren Betriebsfonds auskommen konnte, hat in folgendem seinen Grund (L. P. 1894 S. 91 flgd.). Vor dem Jahre 1882 standen der Kasse mehrere Monate lang bis zur Abführung die vereinnahmten Reichssteuern zu Gebote, die einen höheren Betriebsvorschuss ersetzten; hatte die Kasse doch wesentlich infolge dieser Nutzung aus der verzinslichen Belegung zeitweilig entbehrlicher Kassenbestände bis zum Jahre 1883 sogar nicht unbeträchtliche Einnahmen gehabt, die im Rechnungsjahre 1880/81 die Summe von 79280 Mk. erreichten. Durch eine Änderung in der Abführung der Reichssteuern, welche der Bundesrat 1882 einführte, wurde der Landeshauptkasse aber der Genuss der Reichssteuern entzogen und die Erhöhung des Betriebsfonds von 1883 veranlasst. Dazu kam die ausgedehntere Verwendung des Reichsbankgiros bei der Begleichung der Reichssteuern und die Einführung des Reichsbankgiros für die Salzwerkskasse, wodurch der Nennwert der in Anrechnung gebrachten Quittungen von 383000 Mk. im Jahre 1883 auf 5380000 Mk. im Jahre 1893 gestiegen war. So entgingen der Landeshauptkasse bedeutende bisher zur Verstärkung des Betriebsfonds dienende Barbeträge. Nur dadurch, dass die Landeshauptkasse die an die Staatsschuldenverwaltung abzuführenden Überschüsse der Rechnungsabschlüsse länger in Rest behielt, konnte die Erhöhung des Betriebsfonds bis 1894 hinausgeschoben werden. Ob sich nun nicht durch Anpassung an

1) L. P. 1894 IV.

das für die Kasse so bedeutungsvolle Verfahren des Reichsbankgiros, durch Beschränkung der baren Zahlungen auch in den Unterkassen eine Verminderung des Betriebsfonds erreichen liesse, entzieht sich meiner Beurteilung.

Der Haupt-Finanz-Abschluss.

Über die tatsächliche Gestaltung der veranschlagten Einnahme und Ausgabe wird alljährlich dem Landtage eine Rechnung zur Prüfung und Entlastung des Rechnungsführers vorgelegt: der Haupt-Finanzabschluss.[1]) Und zwar geht in der Landtagsdiät 1907, die den Etat 1907/08 aufstellt, der Abschluss des Rechnungsjahres 1905/06 ein. Der Abschluss entspricht in seiner Titeleinteilung genau dem Etat, jedoch zerfällt er in drei Teile:

I. Aus Rechnungserinnerungen.
II. Restverwaltung.
III. Laufende Verwaltung.

Durchgängig werden in der Rechnung 6 Spalten gebildet, die aus dem folgenden Schema ersichtlich sind:

Soll nach dem Etat resp. nach der vorigen Rechnung		Zugang		Abgang		Wirkliches Soll			Ist		Rest		Bemerkungen
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.	
								Abschnitt A.					
								Teil					
								Titel					

Die erste Spalte nimmt in der laufenden Verwaltung die etatisierte Summe, in Teil I und II den nach der vorigen

1) Zur Prüfung der Jahresrechnungen aus den Geschäftskreisen der einzelnen Behörden bestand in Anhalt eine Zeit lang eine besondere Behörde, die Rechnungskammer mit dem Sitz in Dessau und dem Staatsministerium unmittelbar unterstellt. Sie wurde jedoch nach kurzem Dasein mit dem 1. Okt. 1866 (N. 116) wieder aufgehoben. Die Prüfung der Rechnungen, die ihr obgelegen hatte, ging auf das Staatsministerium über, das sich dazu eines neu eingerichteten Ministerial-Revisionsbureaus bedient. Die in grösseren Staaten notwendige unabhängige Behörde zur Prüfung der Rechnungen wird anscheinend in dem kleinen Anhalt durch den Landtag zur Genüge ersetzt.

Rechnung in Rest verbliebenen Betrag auf. In Spalte 4 wird die Summe eingetragen, auf die sich ein tatsächlicher Anspruch der Kasse oder gegen die Kasse ergeben hat und besteht. Die Ist-Kolonne erhält den Betrag, der von dem wirklichen Soll tatsächlich geleistet ist; die Rest-Kolonne den, der davon noch aussteht. Es erhellt hieraus, dass ein unbedingt zuverlässiges Bild über die wirklichen vereinnahmten und verausgabten Posten nur durch Verfolgen der Reste und Rechnungserinnerungen gewonnen werden kann. Da aber die hierzu erforderliche Mehrarbeit in keinem Verhältnis zu der Abweichung des exakten Ergebnisses von dem wirklichen Soll steht, ist im folgenden, falls nichts hinzugefügt ist, unter dem Ergebnis der Rechnung stets das „wirkliche Soll" verstanden. Am erheblichsten pflegen die Reste im Bauwesen und der ausserordentlichen Einnahme wie Ausgabe zu sein. Hier speziell bei den Neubauten ist ja dann der tatsächliche Aufwand aus der Generalabrechnung ersichtlich.

Eine tabellarische Gegenüberstellung der Einnahme- und Ausgabeziffern konkreter Etats und Hauptfinanzabschlüsse findet sich am Ende des Werkes.[1]) Auffällig sind hierbei einmal die hohen Überschüsse der Rechnung gegenüber dem Etat, dann überhaupt, besonders in den letzten Jahren, die erhebliche Steigerung der Bruttosummen gegen den Voranschlag. Letztere Erscheinung findet ihre Erklärung zum Teil in Nachbewilligungen grösserer ausserordentlicher Posten zu Zwecken des Bergwerks. Es ist ja schon der ordentliche Etat des Bergwerks von allen Teilen des Budgets den grössten Schwankungen unterworfen. Von dem Ertrage des Bergwerks hängen auch meist die Überschüsse und Fehlbeträge ab. Allerdings wird in Anhalt auf Überschüsse gerechnet, da sie ihre bestimmte Verwendung finden — sie fliessen, nachdem sie eine Zeitlang (1877—1885) auf den nächstjährigen Etat vorgetragen waren, in die Staatsschuldenverwaltungskasse — und es mag deshalb wohl eine vorsichtige Etatisierung stattfinden.

1) Vgl. Tabelle 13, die in dem für die Dissertation bestimmten Teile nicht mehr enthalten ist.

II. Teil.

Grenzverhältnisse der anhaltischen Staatsfinanzen.

1. Finanzielles Verhältnis des Landes zum Herzoglichen Hause.

Im Allgemeinen.

In Anhalt besteht für den Herzog keine Zivilliste. Die einzigen finanziellen Beziehungen, die er zum Staate hat, sind steuerliche. Das war nicht immer so; und es hat manches Wort und manchen Federstrich gekostet, bis Herzog und Landesvertretung im Wege beiderseitigen Verzichtens sich auf dem Boden eines weitausschauenden Vergleiches zusammenfanden. Die Kernfrage war die nach dem Eigentum und den Nutzungen des ausgedehnten Domaniums. Nach Siebigk waren es im Inlande 114000 Morgen Güter und 172260 Morgen Forsten, die das Domanium ausmachten.

Geschichtlicher Überblick über die Auseinandersetzung.

Seit der Zeit, da die Markgrafen als Beamte des deutschen Königs Land zu Lehen erhielten, um daraus zugleich die Entschädigung für ihre Dienste und die Kosten ihrer Regierung zu entnehmen, haben die Fürsten aus den Einkünften des Grundbesitzes neben den Kosten der Hofhaltung die der Landesverwaltung bestritten. So ist es Jahrhunderte lang geblieben. Nur wo diese Einkünfte nicht hinreichten,

musste die Hilfe der Stände erbeten werden. Noch 1848 flossen sämtliche Einnahmen in eine Kasse — mit Ausnahme der Einkünfte der landständischen Kassen für die Zwecke der Schuldentilgung — und wurden daraus die Ausgaben bestritten. („Ausführliche Verhandlungen des konstituierenden Landtages für das Herzogtum Anhalt-Dessau", S. 130 flgde.). Damals wurde nun von der Volksvertretung eine radikale Änderung dieser Verhältnisse beschlossen. Die Dessauer Verfassung vom 29. Oktober 1848[1]) traf die Bestimmung, dass mit Ausschluss eines für das Herzogliche Haus auszuscheidenden Familienfideikommisses, der eine Zivilliste von jährlich 120000 Taler ersetze, das Eigentum aller übrigen im Inlande belegenen Domänen, herzoglichen Privatgüter und Forsten auf den Staat übergehen solle (§ 69).

Über die Durchführung dieser Auseinandersetzung im einzelnen war man sich im Unklaren und sie ist ja auch nicht zustande gekommen: 1851 wurde die Verfassung aufgehoben. Es blieb jedoch die vorläufige Regelung von 1848 einstweilen bestehen, nach der das Land die Einkünfte des inländischen Domaniums nutzte und für das Herzogliche Haus jährlich 120000 Taler in den Etat eingestellt wurden.

Die Bernburgische Verfassung vom 28. Februar 1850, § 92/93, hatte festgesetzt, dass „fortan alle Einkünfte von den sämtlichen Domänen, beziehentlich Stamm- und Fideikommissgütern des Herzogs, sowie von den inländischen Privatgütern des Herzogs (mit Ausnahme der zum Gute Zeitz gehörenden Grundstücke) zur Staatskasse fliessen sollten", welch letztere dagegen dem Herzoge eine Zivilliste zu gewähren hatte. Diese Verfassung liess also die Eigentumsfrage ganz unberücksichtigt.

Infolge der Vermählung des Erbprinzen und nach dem Tode der verwitweten Herzogin von Cöthen war die Jahresrente des Herzogs von Dessau von 120000 auf 174000 Taler erhöht worden, nach dem Heimfall von Bernburg fand dann eine weitere Steigerung auf 250000 Taler statt.

1) S. dieselbe § 69.

Unterdessen war im Bernburger wie im Dessauer Landesteile seitens der landesherrlichen Regierungen eine Aufstellung des Allodes oder Privatgutes vorgenommen worden, die als Grundlage für die endgiltige Regelung der Domänenfrage dienen sollte.

Die unten näher zu betrachtende Einigung zwischen dem Herzoglichen Hause und der Landschaft gelang 1869 und fand ihren Ausdruck in dem Gesetz No. 194 vom 3. Juli 1869. Die vereinbarte Teilung des Domaniums dem Bestande nach wurde schliesslich durchgeführt in dem Rezess vom 3. Dezember 1871 (No. 279).[1])

Das Rechtsverhältnis bei der Auseinandersetzung.

In dem Streit um das Recht am Domanium sind zwei Massen desselben zu unterscheiden: das Privatgut und das Stammgut. Daneben steht das Staatsvermögen, das im Wesentlichen erst geschaffen werden soll. Über das Eigentumsrecht des Herzogs an dem Privatgut oder Allod war man sich nicht im Unklaren. Dagegen war die Stellung des Stammgutes bestritten, und weiter waren die Ansichten geteilt über den Umfang, in dem das Privatgut und Stammgut zu den Staatsverwaltungskosten beizutragen habe. Die Auffassung der herzoglichen Regierung geht hervor aus der Denkschrift über „die Eigentumsverhältnisse an den Herzoglich Anhaltischen Stammdomänen“ 1867 (Herzogl. Behördenbibliothek $\frac{\text{IX. 2 B. 1875}}{17119}$) S. 37.

„Das alte Stammgut im Herzogtum Anhalt, die herzogl. Stammdomänen und Forsten, stehen nicht im Eigentum des Staates, sondern im historisch begründeten Eigentum Sr. Hoheit des Herzogs und des Hohen Herzoglichen Hauses. Gleichzeitig haften aber auf diesem Eigentum bestimmte Beschränkungen

1) Ausser diesen No. 194 und 279 der Gesetzsammlung sind im folgenden hauptsächlich benutzt die Verhandlungen der Landtage 1869/70 und 1871/72.

und Lasten zu Gunsten des Landes und gegenüber dem Lande und der Staatskasse.

II. Diese Beschränkungen und Lasten werden bestimmt sowohl durch die altbegründete rechtliche Natur der Kammergüter, als welche die Herzogl. Anhaltischen Stammdomänen sich darstellen, als durch die Anhaltische Landschaftsordnung vom Jahre 1859 und durch die Anhaltische Staatsschulden- und Finanzgesetzgebung.

III. Der rechtliche Unterschied zwischen den Herzoglichen Privatdomänen und den Herzoglichen Stammdomänen liegt nicht im Eigentumsrecht selbst, sondern lediglich hinsichtlich der zu Gunsten des Landes und der Staatskasse bestehenden Beschränkungen und Lasten. Beide, die Privatdomänen wie die Stammdomänen, stehen im Eigentum des Herzoglichen Hauses, aber die Privatgüter und Privatdomänen, die inländischen wie die ausländischen, sind von allen Lasten zu Gunsten des Landes und der Staatskasse frei; diese Lasten und Beschränkungen (s. ad II) haften nur auf den Herzoglichen Stammdomänen und Forsten. Denn nur die Herzoglichen Stammdomänen und Forsten haben die rechtliche Eigenschaft der alten Kammergüter; die Herzoglichen Privatgüter haben diese Eigenschaft nicht, sondern sie bildeten und bilden noch den selbständigen allodialen und vom Stammgut getrennten Privatbesitz des Hohen Herzoglichen Hauses.“

Wer das Eigentum am Stammgut habe, war ausserordentlich schwer nachzuweisen; sollte es wirklich nicht dem Herzoglichen Hause als solchem, sondern dem jeweiligen Inhaber der Staatsgewalt zustehen, so waren doch beide seit unvordenklichen Zeiten identisch. Und wie sollte im historischen Zurückgreifen auf eine Zeit, da es einen „Staat“ in dem heute geläufigen Sinne einer juristischen Person, des Fiskus, noch garnicht gab, ein Staatseigentum an den Stammgütern bewiesen werden?

Dies mochte der Mehrheit des Landtages auch einleuchten, denn sie bestritt das Eigentumsrecht des Herzoglichen Hauses an beiden Gütermassen nicht, legte vielmehr das

Hauptgewicht auf das Recht der Nutzung. Und hierauf kam es ja im Grunde auch an; der Rechtsstreit über das Eigentum und seine etwaigen Beschränkungen sollte ja gerade vermieden und ein gütlicher Vergleich geschlossen werden.

Wegen der Frage der Beitragspflicht des Privat- und Stammgutes stiessen aber die Meinungen hart aufeinander. Während sich die erste Abteilung des Landtages, die Ritterschaft, der Regierungsauffassung anschloss, wollte die zweite und dritte Abteilung eine rechtliche Verschiedenheit des Privat- und Stammgutes hinsichtlich der Beitragspflicht nicht anerkennen. Beide hätten gleicherweise herkömmlich sowohl zu den Kosten der Hofhaltung wie zu den Regierungskosten beigetragen. Entsprechend dieser abweichenden Ansicht hatte die zweite und dritte Abteilung auch mit eigenen Vorschlägen für die Auseinandersetzung aufzuwarten.

Die Gütermassen.

Ehe wir uns jedoch den Auseinandersetzungsplänen zuwenden, wird es notwendig sein, die Gütermassen selbst zu betrachten, von deren rechtlicher Eigenschaft bisher nur die Rede war. Nach Ansicht der oben erwähnten Denkschrift von 1867 (§ 26, 27) ist das bei der Teilung 1603 bereits vorhanden gewesene Gut Stammgut, das nachher von den einzelnen Linien neu erworbene, soweit es nicht dem Stammgut einverleibt ist, Privatgut. Die Dessauer Linie hat danach ein sehr umfangreiches Privatgut im Dessauer Landesteil erworben, hierauf bezog sich das dem Landtage eingereichte Verzeichnis.[1]) Einverleibungen in das Stammgut sind erfolgt: erstens bezüglich des Zerbster Domaniums bei der Zerbster Landesteilung 1798 (Teilungsrezess vom 27. Mai, 5. und 10. Juni 1798), zweitens rücksichtlich des Cöthener Allodialvermögens gemäss dem Staatsvertrag vom 16. 20. 26. Juli 1847; sie ist ausserdem in Aussicht genommen für die Bernburger Allodialverlassenschaft.

1) Es ist in den Landtagsdrucksachen nicht mit veröffentlicht.

Bei der Zerbster Landesteilung haben nämlich die damals regierenden Fürsten Anhalts das Fürstlich Zerbster Allodium gegen die Vergleichssumme von 175000 Tlr. übernommen und dem Herzoglichen Stammvermögen einverleibt. Dieser Betrag ist aber nicht bar gezahlt, sondern von den drei Kammerkassen als Kammerschuld übernommen worden. Die Gläubigerin, Kaiserin Katharina von Russland, als Allodialerbin, hat das Kapital weitervererbt und durch Erbgang und Schenkung ist es schliesslich wieder zu den Anhaltischen Herzögen zurückgekehrt (L. P. 1863/64 S. 122).

In Cöthen war schon zur Tilgung der bedeutenden Schuldenlast ein Teil des Domaniums verkauft worden; und 1812 hatte der Herzog August Christian Friedrich den Ständen zur Regulierung des Schuldenwesens die Nutzungen der Domänen überlassen. Vor dem Tode des letzten Herzogs Heinrich fand eine genaue Zusammenstellung der Schulden statt, wobei sich die Summe von 4328249 Tlr. 16 Sgr. ergab. In einem Vertrage vom 16. 20. 26. Juli 1847 wurde die Schuld von den voraussichtlichen Nachfolgern, den Herzögen von Dessau und Bernburg, unter gewissen Bedingungen für die Gläubiger anerkannt und gewährleistet. Dagegen versprach der Herzog Heinrich, sein gesamtes Allodialvermögen für den Fall seines Ablebens auf das Gesamthaus Anhalt zu übertragen, mit Ausnahme der ausserhalb Anhalts liegenden Besitzungen, des Hausgeräts u. s. w. Jedoch verpflichteten sich die Herzöge von Dessau und Bernburg noch, die Netto-Revenüen einer von dem vorletzten Cöthener Herzoge, Friedrich Ferdinand, in Südrussland erworbenen Besitzung, Ascania nova, auf die sie das nächste Anrecht hatten, zum Betriebsfonds der Cöthenschen Staatsschuldenkommission zu zahlen. Ascania nova wurde, um dies gleich hier zu erwähnen, 1856 verkauft und für den Erlös die Herrschaft Hertneck in Ungarn erworben, die in der Domanialauseinandersetzung noch eine Rolle spielt.

Nach dem Tode des Herzogs Heinrich 1847 war die Verwaltung des Cöthenschen Landesteils zunächst zwischen

Dessau und Bernburg gemeinsam. Da aber der Herzog von Bernburg voraussichtlich auch keine thronfolgeberechtigte Nachkommenschaft hinterliess, wurde das Land nicht erst geteilt, sondern durch Vertrag vom 2. und 6. Mai 1853 (No. 399 A. D. C.) von Dessau übernommen. Der Herzog von Bernburg wurde damit aus dem Garantievertrag von 1847 entlassen. Der Herzog von Anhalt-Dessau übernahm — im Namen seines Landes — sämtliche Staatsschulden und Lasten sowie das Vermögen Cöthens. Dagegen versprach er dem Herzoge von Anhalt-Bernburg die Zahlung einer Rente von a) 7000 Tlr. preuss. Kourant vom 1. Januar 1854 bis einschl. das Jahr 1859, b) 25000 Tlr. preuss. Kourant vom 1. Januar 1860 lebenslänglich, sodann c) der etwaigen Witwe desselben eine Rente von 6000 Tlr. jährlich, die aber von den 25000 Tlr. unter b in Abzug kommen soll, solange diese bei Lebzeiten der Herzogin gezahlt werden. Der Herzog starb 1863, die Herzogin Witwe hat ihn überlebt.

In Bernburg bestand ebenfalls eine bedeutendere Schuld, wenn sie auch nicht eine so bedenkliche Höhe erreicht hatte wie die Cöthener. 1864 betrug der Überschuss der Passiva über die Aktiva rund 1600000 Tlr., dem allerdings ein nicht unbeträchtliches Privatgut, Allod, des Herzogs gegenüberstand. Schon 1853 hatten in Anwesenheit eines Dessauer Kommissars Verhandlungen und Ermittelungen über das Allod stattgefunden; eine vertragliche Einigung über das Schicksal des Allods war aber nicht erzielt worden. Jetzt, nach dem Tode des Herzogs, erhoben die Allodialerben den Anspruch, sie gäben das Land in dem Zustande zurück, wie es 1603 war; alles, was hinzuerworben und melioriert sei, müsse bezahlt oder ihnen belassen werden.[1]) Die Vergleichsverhandlungen drohten zunächst an der zu hohen Forderung der Allodialerben zu scheitern, es gelang aber schliesslich doch eine Einigung derart, dass der Herzog von Dessau die Bernburger Schuld mit übernahm und das Allod für eine

1) Erschöpfendes Material über die Bernburger Allodialsache findet sich L. P. 1866/67, XII. S. 210—368.

Million Taler ankaufte. Den Allodialerben blieben einig, Besitzungen und der Erbschaftskäufer hatte noch etliche kleinere Renten zu übernehmen, deren bedeutendste das sog. Westarpsche Mannlehen war, eine Lehnsrente von 6000 Tlr. deren Ablösung zu 4% in Aussicht genommen war.[1])

Es hatten also die Vermögensmassen der ausgestorbenen Linien als Stammgut zu gelten, Privatgut war nur vorhanden im Dessauer Kreise. Sodann gehörten die ausseranhaltischen Herzoglichen Besitzungen dazu; nur hinsichtlich der Herrschaft Hertneck war es zweifelhaft wegen jener Bestimmung, dass die Einkünfte der Besitzung Ascania nova, an deren Stelle Hertneck getreten war, zur Tilgung der Cöthener Schuld zu verwenden seien.

Die Auseinandersetzungspläne.

Die Domanialauseinandersetzung wurde eingeleitet durch eine Regierungsvorlage, die „Grundzüge zu einer Auseinandersetzung des Herzoglichen Hauses und des Landes wegen des Domaniums", welche die Regierung im Jahre 1868 ausarbeitete und dem VI. anhaltischen Landtage des Jahres 1869 vorlegte.

Nach diesen Grundzügen sollte grundsätzlich das ganze Domanium an das Herzogliche Haus übergehen, also Privat- und Stammgut freies Eigentum des Herzoglichen Hauses werden. Dem Lande sollten verbleiben die inländischen Berg-, Hütten- und Salzwerke, Chausseen, Landstrassen, Brücken, regalischen Nutzungsrechte und staatlichen Gebäude. Der Herzog wollte die Landesschulden übernehmen mit Ausschluss des Papiergeldes und der Prämienanleihe von 1857[2]) unter Übernahme des Aktivbestandes der beiden Staatsschuldenverwaltungskassen in Bernburg und Dessau. Für die Überlassung der Prämienanleihe sollte das Land einen dem Rest derselben entsprechenden Domänenkomplex erhalten. Ausserdem sollten die zu bildenden Kreiskommunalverbände mit Grund-

1) Der Bernburger Allodialvergleich ist in No. 200 G. S. bekanntgemacht.

2) Siehe unten V. 3.

besitz im Werte von 1 Million Tlr. ausgestattet werden. Dem Herzog sollten endlich aus der Landeshauptkasse einmalig 150000 Tlr. als Betriebsfonds überwiesen werden, wogegen er verhiess, für die Dauer der Regierung seines Hauses statt der Steuern einen jährlichen näher zu vereinbarenden Beitrag zu dem Regierungsaufwande an das Land zu zahlen. Hierzu ist zu bemerken, dass nach Rückrechnung des Papiergeldes und der Prämienanleihe die Schuld allerdings verschwindend war, dass aber die Prämienanleihe, deren Übernahme durch Grundbesitz ausgeglichen werden sollte, noch einen Betrag von etwa $1^1/_2$ Million Taler darstellte.

Dieser Vorschlag erschien der Landschaft unannehmbar, da der Staat dann im wesentlichen nur die unsicheren gewerblichen Betriebe gehabt hätte und die Staatsgebäude, Wege u. s. w., die eine Rente nicht liefern, dagegen hohe Zuschüsse verlangen. Die Vorlage wurde einer Kommission von 9 Mitgliedern überwiesen, welche mit den Regierungsvertretern darüber verhandeln sollten. Unterdessen berieten die Abteilungen getrennt, und die zweite und dritte Abteilung (Vertreter der Städte und des platten Landes) traten mit einem selbständigen Plane hervor:

Der Herzog solle das Privatgut in die Teilungsmasse einschiessen, dann von der Gesamtmasse Grundbesitz mit einem jährlichen Rentenbetrage von 200000 Tlr. erhalten, dazu eine Zivilliste von 100000 Tlr. Wenn das Herzogliche Haus die Regierung des Landes verliere, solle es unter Wegfall der Zivilliste 2000000 Tlr. aus dem Staatsvermögen erhalten. Bergwerke, Staatsgebäude u. s. w. hätten selbstverständlich auf das Land überzugehen. Als Betriebsfonds solle wegen des geringeren Grundbesitzes nur 60000 Tlr. an den Herzog gegeben werden. Der Herzog dagegen solle jährlich 2 Prozent des Ergänzungssteuersolls an die Staatskasse zahlen.

Die Kommission stand nicht auf dem Boden dieses Antrages, sondern hatte sich mit den Regierungsvertretern, zunächst ohne Zustimmung des Herzogs, auf einen Entwurf

des Landrats von Braunbehrens, den sog. Braunbehrensschen Verbesserungsvorschlag, geeinigt. Dessen Grundzüge sind die folgenden:

Das Privatgut geht in die unbeschränkte Verwaltung des Herzogs über, das Stammgut wird zwischen dem Herzoge und dem Lande geteilt. Dies war der leitende Gedanke. Es sollte aber nicht untersucht werden, was zum Privatgut bisher gehört hat, und gerade dies für den Herzog ausgeschieden werden, sondern lediglich eine dem Werte des Privatgutes entsprechende Gütermasse. Die Scheidung des Vermögens war deshalb so gedacht:

Der Herzog bezeichnet eine Anzahl geschlossener Güter, Forsten und einzelner Grundstücke, die für ihn besonders in Betracht kommen. Davon ausgeschlossen sollen jedoch aus volkswirtschaftlichen und sonstigen Gründen sein eine Reihe bestimmter in einer Anlage aufgeführter Grundstücke. Die so vom Herzoge benannten Grundstücke werden dann nach dem gemeinen Nutzungswerte bezw. die forstwirtschaftlich benutzten nach dem forstwirtschaftlichen Nutzungswerte geschätzt. Der Ertrag der verpachteten wird nach der Pachtsumme angenommen. Die Schätzung, für die noch weitere in's einzelne gehende Bestimmungen getroffen werden, soll erfolgen durch eine von beiden Teilen gewählte Kommission.

Ist die Aufstellung und Schätzung der Güter erfolgt, so wählt der Herzog davon einen Komplex zum Reinertragswerte von 350000 Tlr. aus, welcher dann das Privatgut und einen Teil des Stammgutes darstellt (das Privatgut war zu 160000 Tlr., der Teil des Stammgutes zu 190000 Tlr. Reinertragswert angenommen). Dieser geht in das freie Eigentum des Herzogs über.

Als Betriebsfonds zahlt die Landeshauptkasse an die Herzogliche Fideikommiskasse die Summe von 100000 Tlr. Zugleich tritt das Land in das Rechtsverhältnis zu den Bernburger Allodialerben ein. Für die Dauer der Regierung des Herzoglichen Hauses geniesst der Herzog Steuerfreiheit.

Dafür zahlt er jährlich eine Bauschalsumme von 8% des Ergänzungssteuerbedarfes und 10000 Tlr.

Die erste Abteilung machte diesen Braunbehrensschen Antrag mit geringen Änderungen zu dem ihrigen. Statt der jährlichen Zahlung von 10000 Tlr. seitens des Herzogs wünschte sie z. B. zu setzen: 20000 Tlr. auf die Dauer von 20 Jahren.

Die Mehrheit der zweiten und dritten Abteilung glaubte zunächst, sich hiermit nicht einverstanden erklären zu können. Darüber war man sich zwar einig, dass in den tatsächlichen Bezügen keine Änderung eintreten solle, dass der Herzog künftig über soviel zu verfügen haben solle wie bisher und ebenso das Land. Die zweite und dritte Abteilung wollte dem Herzoge eine Rente von 300000 Tlr. jährlich in irgend einer Form belassen, fürchtete aber, dass die ausgewählten Abfindungsobjekte leicht die Summe von 80—100000 Tlr. an reiner Jahresrente mehr tragen könnten, die also dem Lande für die Aufbringung der Regierungskosten in Zukunft verloren gingen. Denn es seien die Pachten meist niedrig und bei späterer Neuverpachtung werde sich eine höhere Summe erzielen lassen. Auch mit der sonstigen Abschätzungsmethode waren die Vertreter der beiden Abteilungen nicht zufrieden, sondern wünschten, dass durchgängig für die zu überweisenden Grundstücke eine Taxe unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit, der lokalen und Zeitverhältnisse und der dadurch angezeigten Art der Bewirtschaftung nach rationalen Grundsätzen aufgestellt werde. Hierbei werde sich besonders bei manchen forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein grosser Unterschied gegen die Schätzung des forstwirtschaftlichen Ertrages ergeben.

Am schwierigsten aber erschien die Einigung über die Frage der Zivilliste. Das Bestreben des Herzoglichen Hauses ging dahin, ohne Zivilliste durch einen Rezess mit der Landschaft möglichst für alle Zeit abgefunden zu werden. Die Vertreter der Städte und des platten Landes aber legten gerade Gewicht darauf, einen Teil der Leistung an das Herzogliche Haus in

Form einer Geldrente zu bewirken, einmal um dem Lande einen grösseren Bestand an sicheren Grundstücken zu lassen, da es auch unsichere Anlagen, z. B. die Bergwerke, mit übernahm, dann aber auch um durch die Fortdauer der finanziellen Abhängigkeit des Herzoglichen Hauses vom Lande dessen Anteilnahme am Wohle des Staates wach zu erhalten. Dagegen wurde von den Anhängern des Braunbehrensschen Antrages darauf hingewiesen, dass letzteres gerade durch die starke Beteiligung (mit 8%) des Herzoglichen Hauses an der Ergänzungssteuer erreicht werde.

Der Vergleich.

Die Vorlage der zweiten und dritten Abteilung wurde von den Vertretern des Herzogs als unannehmbar bezeichnet, wohl aber hatte sich der Herzog bereit gefunden, den Braunbehrensschen Vermittelungsvorschlag als Regierungsvorlage anzusehen. Sollten nicht die Vergleichsverhandlungen scheitern und damit das Land in Ungewissheit verharren und endlosen gerichtlichen Kämpfen ausgesetzt werden, so mussten die Vertreter der zweiten und dritten Abteilung ihren grundsätzlichen Standpunkt verlassen. Und so geschah es. Mit kleinen Abweichungen einigte man sich auf dem Boden des Braunbehrensschen Vorschlages.

Die Zahlung der festen jährlichen Summe von 10000 oder 20000 Tlr. an die Landeshauptkasse ist in Fortfall gekommen. Dafür soll sich der Herzog aber nur Grundstücke im Werte von 330000 Tlr. = 990000 Mk. Jahresrente auswählen.

Die Behandlung der Herrschaft Hertneck machte keine Schwierigkeiten. Es war schon oft seitens der Landesvertretung über ihre ungenügende Rentabilität Klage geführt worden; man liess sie daher leichten Herzens dem Herzoglichen Hause samt der darauf lastenden sog. Forgaczschen Anleihe (Art. IX. X. d. G. No. 194).

Ausser dieser eben genannten gingen sämtliche Schulden, aber auch die Bestände der Schuldenverwaltungskassen auf den Fiskus über.

Der Herzog erhielt also danach, wie der Auseinandersetzungsplan in dem Gesetz vom 3. Juli 1870 niedergelegt wurde: a) inländische Güter, Forsten und Einzelgrundstücke zu einem Reinertragswerte von 330000 Tlr. = 990000 Mk., b) das ausländische Gut, c) einen einmaligen Betriebsfonds von 100000 Tlr. = 300000 Mk. Dagegen verzichtete das Herzogliche Haus auf sämtliche Apanagen und Beiträge des Landes zur Hof- und Haushaltung, auf die Prinzessinnensteuer u. s. w. und übernahm das Wittum der Herzogin Witwe von Bernburg im Betrage von 29970 Tlr. (Art. XII). Ferner entsagte der Herzog für sich und sein Haus allen Rechten an dem nicht zu dem ausgesonderten Stamm- und Privatgut bezw. ausländischem Gut gehörigen Vermögen. Insbesondere erkannte er:

1. die nach Ausscheidung des Herzoglichen Anteils am Stammgut noch verbleibenden Domänen, Forsten, einzelnen Grundstücke und Gebäude mit den dazu gehörigen Gerechtigkeiten, gewerblichen Anlagen, Inventarien und Vorräten jeder Art;

2. sämtliche in den Landeskassen, sowie in den Kassen der Staatsschuldenverwaltung zu Dessau und der Staatsschulden-Tilgungskommission zu Bernburg vorhandenen Barvorräte und Wertpapiere mit Ausschluss jedoch der Forgaczschen[1]) Anleihescheine, sowie die jenen Kassen und Verwaltungen zustehenden Aktivforderungen;

3. die inländischen fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerke;

4. die öffentlichen Flüsse und darauf ruhenden Zoll- und Abgabeberechtigungen;

5. die von Rosslau nach Zerbst führende Eisenbahn samt allen Zubehörungen;

6. die Chausseen und sonstigen fiskalischen Stadt- und Landstrassen nebst Brücken und den zu denselben als integrierende Teile gehörigen Anpflanzungen unter Vorbehalt

1) Über die Forgaczsche Anleihe wegen der Herrschaft Hertneck siehe unten Teil 5.

noch näherer Feststellung sowohl der Eigentumsgrenzen als der etwaigen wechselseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich solcher dem Haus-Fideikommiss verbleibender Grundstücke, welche fiskalische Flüsse, Chausseen, Land- oder Stadtstrassen berühren;

7. alle sonstigen regalischen Nutzungsrechte,

hinfort, unbeschadet aller dritten Personen zustehenden Rechte, als ein dem Herzogtum Anhalt zugehöriges Landeseigentum an (Art. VIII).

Die Durchführung der Auseinandersetzung.

Dem Plane nach war die Auseinandersetzung im Sommer 1870 also unter Dach und Fach; ein zweites schwieriges Stück Arbeit blieb aber zu tun, nämlich ihre Durchführung, insbesondere die Abschätzung der Grundstücke. Hinsichtlich der hierbei zu befolgenden Regeln hatte man sich auf einen mittleren Weg geeinigt (Art. IV): a) Die forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden nach dem forstwirtschaftlichen Nutzungswerte geschätzt. b) Die in dem Verzeichnis des Herzoglichen Privatgutes (Beilage zum Entwurf des Haupt-Finanzetats für das Jahr 1868 „Nachweisung des Einkommens von dem Herzoglichen Privatbesitz im Inlande") aufgeführten, seither durch Verpachtung genutzten Güter werden der Reinertragsschätzung nach dem gegenwärtigen Pachtvertrag unterworfen. Der Bau- und sonstige Aufwand des Verpächters wird nach dem Durchschnitt der Jahre 1858—1867 berechnet und in Abzug gebracht. Diese Art der Schätzung soll jedoch zu Gunsten des Herzogs nur insoweit Anwendung finden, als der zu berechnende Reinertrag der davon betroffenen Objekte im Ganzen den Betrag von 75000 Tlr. nicht übersteigt. c) Bei allen übrigen Grundstücken wird der Reinertrag nach dem gemeinen Nutzungswerte abgeschätzt. Darauf in Anrechnung zu bringen sind die Generalkosten der Verwaltung mit 4% der Reinertragssumme und die Aufwände für die Hochbauten bei verpachteten Domänengutskomplexen, einschliesslich der von den Pächtern zu zahlenden Bau-Prozentgelder und

der Feuerversicherungsprämien mit $2\,^1/_4\,^0/_0$ des betr. Immobiliar-Feuerkassen-Wertes. d) Sollte der Reinertrag einzelner Grundstücke bei der Schätzung niedriger ausfallen als er bisher war, so wird der Herzog entweder von der Wahl derselben abstehen oder sich die Anrechnung zu den bisher erzielten Reinertrage gefallen lassen. Die Berechnung des bisherigen Reinertrags hat nach den Grundsätzen für die verpachteten Privatgüter stattzufinden. e) Sollte der ermittelte Reinertrag der auszuscheidenden Forsten unter den Durchschnittsertrag der Jahre 1864—1868 herabgehen, so soll dieser Durchschnittsreinertrag in Anwendung kommen. —

Über die Schwierigkeit der Schätzung berichtet der Abgeordnete Franke (L. P. 1871/72, S. 125/126) u. a. folgendes: Die Wertermittelung habe durch Sachverständige stattgefunden. Die Domänen seien unter Annahme des gemeinen Nutzungswertes geschätzt worden, dessen begriffliche Feststellung grosse Schwierigkeiten hervorgerufen habe. Endlich habe man sich verständigt, den Begriff des gemeinen Nutzungswertes dahin zu fixieren, dass er der Wert sei, welchen man bei gemeingebräuchlicher Nutzungsweise mit mittlerer Intelligenz und mittlerer Kapitalkraft aus einer Domäne zu ziehen vermöge. Man könne beispielsweise nicht so rechnen, wie würde der Nutzungswert sein, wenn man auf einer Domäne nur Spargel oder Sämereien baute, wohl aber müsse man die Erträge der Rübenkultur, wenn der Boden sich zum Rübenbau eigne, zu Grunde legen.

Für die Schätzung hätten ferner die Standinventarien einschl. der Feldinventarien, die Verpflichtungen aus den letzten Übergaben, bei den administrierten Gütern das ganze lebende und tote Inventar, die Bestände, soweit sie zum eigenen Bedarf der Wirtschaft nicht notwendig, also als verkäufliche anzusehen gewesen seien, berücksichtigt werden müssen.

Die Forsten hätten zwei namhafte höhere Forstbeamte aus Preussen geschätzt. Das Gesetz bestimme den forstwirtschaftlichen Nutzungswert, nicht den merkantilen Wert und seien in dieser Hinsicht Zweifel nicht möglich gewesen.

Mühevoll sei die Schätzung dennoch gewesen, weil für die Dessauer Forsten vielfach die Wirtschaftspläne gefehlt hätten. Das früher beobachtete Verfahren, die Eichen bis zur Überständigkeit zu konservieren und einen der Forstkultur schädlichen übermässigen Wildstand zu hegen, sei von den Sachverständigen als unwirtschaftlich bezeichnet worden und hätten sie vielmehr bei Aufstellung ihrer Taxen den Grundsatz angenommen, dass in so unwirtschaftlicher Weise nicht verfahren werden dürfe. So sei es gekommen, dass die Forsttaxen die bisherigen Erträge sehr wesentlich überstiegen hätten.

Die wenigen kleinen Mühlen seien von Mühlensachverständigen nach den in dieser Beziehung feststehenden Grundsätzen für Radizierung der Wasserkraft auf Pferdekräfte geschätzt worden.

Das Ergebnis dieser mühevollen Schätzungsarbeiten ist niedergelegt in dem Rezess vom 3. Dezember 1871 (No. 279 G. S.). Die in das Eigentum der Herzoglichen Familie übergehenden inländischen Grundstücke sind dort einzeln aufgezählt.

Es sind

22 Domänen zum Flächeninhalte von	46424	Morgen	49 □R
und 10 Forstreviere mit . . .	81977	„	131 „
also insgesamt	128402	„	Fläche.

Dem Lande verblieben ausser den Bergwerken, Staatsgebäuden u. s. w.:

73155	Morgen	49 □R	Domänen, nämlich 49 Stück,
18580	„	40 „	im einzeln verpachtete Äcker und Wiesen,
87543	„	2 „	Forsten,
1797	„	55 „	Gärten, Weinberge, Plantagen und sonstige Grundstücke,
also 181075	„	146 „	Bodenfläche.

Der Schätzungswert des Reinertrags der ausgeschiedenen Grundstücke hat betragen: 330142 Tlr. 6 Sgr. 9 Pfg., während sie dem Lande bis dahin nur 267163 Tlr. 23 Sgr. 4 Pfg., also 62978 Tlr. 13 Sgr. 5 Pfg. weniger, eingebracht haben.

Seit dem 1. Januar 1872 hat das Herzogliche Haus den ihm zufallenden Teil des Domaniums in eigene Verwaltung genommen, und seitdem hat eine neue Epoche in der Geschichte der Anhaltischen Staatsfinanzen begonnen.

Das Verhältnis zwischen dem Lande und dem Herzoglichen Hause ist das denkbar beste. Die alten Streitigkeiten über das Allod sind längst vergessen und neue unschöne Streitigkeiten über die Höhe der Zivilliste u. s. w. sind durch die geschehene Regelung ausgeschlossen.

2. Finanzielles Verhältnis Anhalts zum Deutschen Reiche.

Es wäre müssig, untersuchen zu wollen, ob die Gründung des Norddeutschen Bundes bezw. Deutschen Reiches für die wirtschaftliche Lage Anhalts im ganzen von Vorteil oder Nachteil gewesen ist. Eine Kausalität dürfte sich hier schwer nachweisen lassen, und wie die Entwicklung sich ohne die Reichsgründung gestaltet hätte, ist nicht einzusehen. Anders ist es natürlich um die Frage bestellt, ob die finanziellen Beziehungen zwischen Reich und Einzelstaaten zweckmässig geregelt sind.

Die rechtliche Ordnung.

Die Grundzüge dieser Regelung sind schon in der Reichsverfassung (besonders Art. 35—39, 70) enthalten und dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Das Wesentliche ist ja, dass die Bundesstaaten die Zölle und indirekten Steuern, seit 1906 auch die Reichserbschaftssteuer, für das Reich durch ihre Behörden erheben und verwalten und dafür vom Reiche eine in Art. 38 Rv. und den Ausführungsvorschriften hierzu näher bestimmte Entschädigung beziehen, dass sie ferner, soweit die eigenen Einnahmen des Reiches nicht zureichen, nach Massgabe ihrer Bevölkerung Zuschüsse zu den Reichsausgaben, sog. Matrikularbeiträge, zahlen müssen.

Das finanzielle Verhältnis bei Gründung des Norddeutschen Bundes in seiner tatsächlichen Durchführung.

Die Verschiebungen, welche der Etat von 1868 als erster, der den Bestimmungen der Bundesverfassung unterworfen war, gegenüber dem letzten alter Übung, dem von 1867, enthält,[1]) ergeben allerdings für die Anhaltischen Finanzen den Betrag von 150000 Tlr., der zur Deckung der von dem Reiche nicht abgelösten Kosten ohne Erschliessung neuer Einnahmequellen weniger vorhanden war. Diese Summe gewinnt man durch folgende Erwägungen: Die Erträge der Ein-, Aus-, Durch- und Übergangsabgaben, der Rübenzuckersteuer, Branntweinsteuer, Braumalzsteuer, Tabaksteuer und Salzsteuer sind 1868 Einnahmen für das Reich. Sie sind auf 1 716 500 Tlr. veranschlagt. Die entsprechenden Posten machten im Etat von 1867 1 761 279 Tlr. aus. Sie flossen aber auch damals Anhalt nicht in ihrer Gesamtheit zu, sondern nach der Abrechnung mit dem Zollverein waren 1 399 950 Tlr. wieder abzugeben, sodass Anhalt nur 361 329 Tlr. verblieben. Auch dieser Betrag gibt den Verlust Anhalts nach der Gründung des Norddeutschen Bundes noch nicht wieder. Einmal erhält es als Beitrag zu den Erhebungskosten der Bundessteuern nach dem Etat von 1868 vom Norddeutschen Bunde 66 291 Tlr. zurück. Sodann fallen die Aufwendungen für das Militär 1868 fort. Sie betrugen 1867 rund 144 968 Tlr. Eine geringfügige Herabminderung erfuhren ausserdem die Gesandtschaftskosten, welche 1867 mit 3873 Tlr. angesetzt waren, während die Vertretung beim Reiche nur mit 660 Tlr. veranschlagt ist und auch seit 1877 nur 2000 Mk. jährlich erfordert.

Dagegen fallen auf der anderen Seite die Matrikularbeiträge ins Gewicht. Zum Deutschen Bunde zahlte das vereinigte Anhaltland 1865—1867 jährlich 6720 Tlr.; die

1) Siehe diese Etatsgesetze No. 124, 126.

Matrikularbeiträge begannen 1868 mit 35 133 Tlr. und nahmen sehr zu.

Ausserordentliche Einflüsse der Reichsgründung auf die Anhaltischen Finanzen.

Neben den laufenden Beziehungen, deren Anfang wir eben betrachtet haben, brachte die Gründung des Norddeutschen Bundes bezw. Deutschen Reiches zwei bedeutsamere ausserordentliche Ereignisse für die Anhaltischen Finanzen mit sich, und zwar ein günstiges und ein minder günstiges. Das erstere war der Anteil an der französischen Kriegskostenentschädigung. Im Laufe der Jahre erhielt Anhalt hieran 2170539 Mk., die es zur Schuldentilgung verwandte.

Das andere hat einen geringen Nachteil für die Anhaltische Staatsschuldenverwaltung gehabt. Es war die Einziehung der Kassenanweisungen der Bundesstaaten durch das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873, Art. 18, und Reichsgesetz vom 30. April 1874, § 2, die bis zum 1. Januar 1876 erfolgen musste.[1]) Anhalt besass 950000 Tlr. = 2850000 Mk. „Papiergeld". Zum Ersatz erhielt es 200000 Tlr. = 600000 Mk. „Reichspapiergeld". Die übrigen 2250000 Mk. unverzinsliche Schuld waren in verzinsliche zu verwandeln. Zur Erleichterung des Überganges leistete die Reichshauptkasse jedoch einen unverzinslichen Vorschuss von 1500000 Mk., der in Jahresraten von 100000 Mk. rückzahlbar war. 1889/90 ist die letzte Rate der Reichshauptkasse erstattet worden. Der Zinsverlust des Anhaltischen Staates betrug mithin bei der Annahme eines Zinsfusses von 5% im ersten Jahre für die aus eigenen Mitteln zu konvertierenden 750000 Mk. 37500 und steigerte sich, der Verminderung des unverzinslichen Vorschusses parallel laufend, jährlich um 5000 Mk. Bei einem Sinken des Zinsfusses ermässigt sich dieser Nachteil. Er ist überdies längst verschmerzt, dafür aber durch einen raschen Eingriff die für das kleine Land erhebliche Papiergeldschuld aus der Welt geschafft.

1) Vgl. 11 L. P. VI, 12 L. P. IX.

Entwickelung der laufenden finanziellen Beziehungen Anhalts zum Reiche. Entschädigung für Erhebung der Zölle und indirekten Steuern.

Die laufenden finanziellen Beziehungen Anhalts zum Deutschen Reiche werden, wie schon angedeutet, zunächst dadurch gekennzeichnet, dass Anhalt für das Reich Zölle und indirekte Steuern erhebt und verwaltet und für die dadurch entstehenden Kosten vom Reich entschädigt wird. Für die Erhebung der Zölle erhält Anhalt nichts, da hier nur die Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind, vergütet werden (Reichs-Verf. Art. 38, Z. 2a). Bei der Zollerhebung werden, wie in der Reichsverfassung festgesetzt ist, die baren Auslagen erstattet. Bei den übrigen Steuern sind für die Entschädigung Bundesratsbeschlüsse oder neuere Reichsgesetze massgebend. Für die Zuckerrübensteuer wird gegenwärtig gewährt (L. P. 1907 IX. S. 159) 4 % der zur Verrechnung gekommenen Roh-Solleinnahmen und zwar a) für die Kontrolle 3% der Solleinnahme im Reich, verteilt auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältnis der aus den Zuckerfabriken entnommenen Zuckerprodukte; b) für die Erhebung 1% der anhaltischen Solleinnahme.

Die Bundesstaaten sind berechtigt, statt dieser Art der Vergütung den Ersatz der wirklich erwachsenen Gesamtkosten zu verlangen. Als solche würden nach einer Berechnung der Finanzdirektion aber für Anhalt 1907/08 nur 248200 Mk. herauskommen, während bei der Vergütung nach Prozenten 319810 Mk. als Einnahmen angesetzt werden können.

In zweiter Reihe kommt die Branntweinsteuer in Betracht. Von der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer werden 15% vergütet. Von der Verbrauchsabgabe für Branntwein nebst Zuschlag zu derselben werden gewährt: (L. P. 1907 IX.) a) für die Kontrolle 10% der Solleinnahme im Reich, vermindert um den Betrag der angerechneten Berechtigungsscheine, verteilt auf die einzelnen Staaten nach dem Verhältnis

der in den Brennereien gewonnenen Mengen Alkohols; b) für die Erhebung 5% der Bruttosteuereinnahme in Anhalt nach Abzug der in Anhalt ausgefertigten Berechtigungsscheine und der aufgerechneten Kontingentsscheine.

Für die Erhebung und Verwaltung der Brennsteuer wird nach Art. 2, Z. 4 des Ges. vom 7. Juli 1902 eine besondere Vergütung an die einzelnen Bundesstaaten nicht gewährt.

Für die Erhebung der Brausteuer werden 10% entschädigt. Für Erhebung und Kontrolle der Tabaksteuer werden 2% von der Einnahme und 0,20 Mk. für jeden vollen ar der mit Tabak bebauten Fläche gewährt. Die Fläche ist für 1907/08 mit 5300 ar angenommen, die Steuer (mit 95200 Mk.) ist für Anhalt immerhin erheblich, dagegen die Vergütung (2964 Mk.) natürlich nicht nennenswert.

Als Verwaltungskosten der durch Reichsgesetz v. 3. Juni 1906 neu eingeführten Zigarettensteuer werden 4% gewährt.

Die Erhebung der Reichsstempelabgaben und des Wechselstempels endlich wird mit 2% vergütet.

Eine geringe Einnahme gewährt schliesslich noch die Erstattung herausgezahlter statistischer Gebühren und neuerdings der Kosten für Unbrauchbarmachung der als Futtergerste eingeführten Gerste.

Im einzeln stellen sich die Entschädigungen nach dem Etat für 1907/08 wie folgt:

Für Verwaltung der	Rübenzuckersteuer . . .	319810 Mk.
„ „ „	Branntweinsteuer . . .	153960 „
„ „ „	Brausteuer	60060 „
„ „ „	Tabaksteuer	2964 „
„ „ „	Zigarettensteuer	480 „
„ „ „	Salzsteuer	45570 „
„ „ „	Reichsstempelabgaben . .	940 „
„ „ des	Spielkartenstempels . .	—
Anteil am Wechselstempel		680 „
Erstattung herausgezahlter statistischer Gebühren und der Kosten für Unbrauchbarmachung v. Gerste		1241 „
		585705 Mk.

Die Kosten des tit. Hauptsteueramt betragen für den gleichen Zeitraum 435840 Mk., so dass demnach scheinbar ein Überschuss und Gewinn von 149865 Mk. für Anhalt sich ergibt. Es sind aber in dem fraglichen Titel noch nicht enthalten die Baukosten und die Pensionen der Beamten der indirekten Steuer. Auch in dem Gehaltszulagefonds sind für letztere noch 8050 Mk. vorgesehen. Die Höhe der Pensionskosten sowie des Bauaufwandes lässt sich aus dem Etat nicht ermitteln. Nehmen wir die Pensionen = 15% des Personalaufwandes an, so würden sich rund 60000 Mk. ergeben und so würden noch etwa 80000 Mk. für Bauten bleiben, eine Summe, die dafür schwerlich ausgegeben werden dürfte. Ein geringer Gewinn wird also dem Staate noch zufallen, wie dies ja auch oben aus der Wahl der Art der Zuckersteuervergütung hervorzugehen scheint, aber er ist nicht erheblich und der Staat würde nicht viel einbüssen, wenn das Reich die Steuern in eigene Verwaltung übernähme.

Früher allerdings waren die Überschüsse bedeutender. In den 9 Jahren von 1879/80 bis 1887/88 überstiegen die Vergütungen die Kosten des Hauptsteueramts nach dem Etat jährlich durchschnittlich um 251695 Mk. Dann trat infolge der veränderten Zucker- und Branntweinsteuergesetzgebung (Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 und Einführung einer Verbrauchsabgabe von Zucker durch Gesetz von 9. Juli 1887) eine erhebliche Steigerung der Kontrollkosten bei dem Hauptsteueramte ein. Demgegenüber hatte man zwar allerwärts auf eine starke Erhöhung des Ergebnisses der Branntweinsteuer und damit der Entschädigungssumme gehofft (Schwarz und Strutz[1]) 1. IX. S. 1332), aber sie stellte sich nicht in dem Masse ein. Statt des veranschlagten Mehr von 213763 Mk. erhielt Anhalt nur 78512 Mk. über die Kosten des Hauptsteueramts hinaus vergütet. Im nächsten Jahre hat sich der Betrag allerdings wieder gehoben und im Jahre 1899/00 nach der Rechnung sogar die Summe von 295229 Mk.

1) Otto Schwarz und Georg Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens.

erreicht; dann ist er wieder gesunken und hat sich ungefähr in der Höhe der für 1907/08 angegebenen Summe gehalten. Es steht danach fest, dass mit einem sicheren Überschuss aus dieser Quelle von dem Staate nicht gerechnet werden kann.

Matrikularbeiträge bezw. Anteil an den Reichssteuern.

Nicht minder sind die Matrikularbeiträge grossen Schwankungen unterworfen gewesen: 1868 noch 105714 Mk. (Rechnung), stiegen sie im übernächsten Jahre bereits über 200000 Mk. und erreichten 1879/80 die Höhe von 352082 Mk., ein Betrag, der 8 Einheiten der damaligen Ergänzungssteuer gleichgekommen wäre. Das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 brachte nun eine Änderung hervor; § 8, die sog. Frankenstein'sche Klausel, bestimmte, dass derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen[1]) Mark in einem Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen ist. In weiterer Ausführung dieses Gedankens bestimmten das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 (und 3. Juni 1885, 27. April 1894) sowie das Reichsgesetz vom 24. Juni 1887, dass der gesamte Ertrag der Reichsstempelabgaben, der Verbrauchsabgabe von Branntwein und der sog. Börsensteuer den Einzelstaaten zufallen solle. Infolgedessen hat der überwiesene Anteil an den Reichssteuern eine Zeit lang nicht nur die Matrikularbeiträge gedeckt, sondern die Bundesstaaten haben seit 1882/83 sogar z. T. recht erhebliche Nettoeinkünfte aus diesen Überweisungen gehabt. So überstieg der Anteil an den Reichssteuern die Matrikularbeiträge nach dem Hauptfinanzabschlusse für 1889/90 in Anhalt um 721022 Mk., wie sich aus der beigefügten Tabelle ergibt.

Die vermehrten Ausgaben des Reiches, besonders für Heereszwecke, und die Minderung der Zollsätze liessen aber Anfang der 90er Jahre die Überschüsse bald sinken. 1893/94 blieben die Überweisungen sogar um 238609 Mk. hinter den

1) Seit 1895/96 (R. G. v. 16. IV. 1896) auf 143 Mill. erhöht.

Matrikularbeiträgen zurück. Die Besserung der Reichsfinanzen wurde darauf zunächst in der Weise versucht, dass nach den sog. leges Lieber seit 1896/97 nur noch die Hälfte und vom nächsten Jahre an nur noch $^1/_4$ des etwaigen Überschusses der Überweisungen über die Matrikularbeiträge an die Bundesstaaten zur Auszahlung gelange und der Rest zur Tilgung der Reichsschuld verwendet werde. (Schwarz und Strutz 3 III § 128). Ausführbar war diese Bestimmung nur noch bis 1898/99. Seitdem haben die Bundesstaaten keinen Überschuss der Überweisungen mehr erhalten.

Seit 1905/06 ist die Frankenstein'sche Klausel aufgehoben (§ 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1904, betr. Änderungen im Finanzwesen des Reiches) und die Bundesstaaten erhalten ausser dem Reinertrag der Reichsstempelabgaben (§ 55 des Reichsstempelgesetzes, R. G. B. 1900, S. 275) lediglich den Reinertrag der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer. Dadurch sind die Beträge des Anteils an den Reichssteuern auf der einen und die der Matrikularbeiträge auf der anderen Seite kleiner geworden (siehe Tabelle), im Ergebnis hat sich aber nichts geändert.

Dies ist im Grunde auch durch die Reichsfinanzreform von 1906 nicht geschehen. Nach dem Gesetz, betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld vom 3. Juni 1906 (R. G. B. S. 620f.) werden die bisherigen Überweisungen verstärkt durch $^1/_3$ von dem Rohertrage der neu eingeführten Reichserbschaftssteuer; jedoch verbleibt den Bundesstaaten, die wie Anhalt bereits eine Erbschaftssteuer besassen, bis 1910 der Ertrag der Erbschaftssteuer mindestens in der Höhe des Durchschnittsertrages ihrer Erbschaftssteuer in den Jahren 1901 bis 1905. Ausserdem ist in dem Reichsgesetze die Einrichtung getroffen, dass, soweit die in einem Rechnungsjahre von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahre den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als vierzig Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, die Erhebung des Mehrbetrages für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt wird.

Finanzielles Verhältnis zum Reiche.

Jahr	Anteil an den Reichssteuern nach dem Etat Mk.	Anteil an den Reichssteuern nach der Rechnung Mk.	Matrikularbeiträge nach dem Etat Mk.	Matrikularbeiträge nach der Rechnung Mk.	Ergebnis (+ od. —) des Anteils an den Reichsst. nach dem Etat Mk.	Ergebnis (+ od. —) des Anteils an den Reichsst. nach der Rechnung Mk.
1867			20 160	242 316[1]		
1868			105 399	105 714		
1869			197 811	199 701		
1870			215 400	220 420		
1871			272 754	246 975		
1872			269 496	270 735		
1873			199 251	200 343		
1874			277 758	279 405		
1875			333 580	334 070		
1876			344 880	306 670		
1877			307 000	455 945		
1878 1. Sem.			153 500			
1878/79			301 550	346 482		
1879/80			337 400	352 082		
1880/81	200 000	232 380	368 400	351 816	— 168 400	— 119 486
1881/82	283 170	378 760	436 762	436 667	— 153 592	— 57 907
1882/83	417 220	438 248	434 877	414 311	— 17 657	+ 13 937
1883/84	470 630	439 210	436 366	382 629	+ 34 264	+ 56 581
1884/85	498 610	566 791	339 795	391 661	+ 158 815	+ 175 130
1885/86	600 880	607 968	531 992	553 413	+ 63 888	+ 54 555
1886/87	776 310	756 559	609 515	680 904	+ 166 795	+ 75 655
1887/88	764 950	1 044 340	879 529	944 694	— 114 579	+ 99 656
1888/89	1 420 780	1 593 897	1 092 447	1 142 264	+ 328 333	+ 451 633
1889/90	1 490 660	1 938 628	1 126 865	1 217 606	+ 363 795	+ 721 022
1890/91	1 581 080	1 979 871	1 340 712	1 670 299	+ 240 368	+ 309 572
1891/92	1 755 030	2 156 224	1 621 268	1 697 967	+ 133 762	+ 458 257
1892/93	1 726 720	1 889 649	1 646 033	1 813 099	+ 80 687	+ 76 550
1893/94	1 921 520	1 908 002	1 977 954	2 146 611	— 56 434	— 238 609
1894/95	1 955 820	2 190 326	2 244 802	2 118 071	— 288 982	+ 72 255
1895/96	1 993 040	2 256 177	2 159 784	2 152 286	— 166 744	+ 103 198
1896/97	2 132 000	2 343 361	2 236 482	2 252 062	— 104 482	+ 91 299
1897/98	2 266 970	2 497 645	2 242 016	2 435 568	+ 24 954	+ 62 077
1898/99	2 476 000	2 632 770	2 555 842	2 607 968	— 79 842	+ 24 802
1899/1900	2 674 650	2 730 929	2 745 168	2 797 425	— 70 518	— 66 496
1900/01	2 883 720	2 799 299	2 948 945	3 017 223	— 65 225	— 217 924
1901/02	3 203 120	3 174 004	3 207 233	3 219 640	— 4 113	— 45 636
1902/03	3 052 580	3 133 661	3 190 109	3 239 699	— 137 529	— 106 038
1903/04	3 040 400	2 597 414	3 179 835	2 694 805	— 139 435	— 97 391
1904/05	3 106 310	1 096 630	3 247 155	1 230 461	— 140 845	— 133 831
1905/06	1 065 450	1 119 645	1 202 707	1 215 455	— 137 257	— 95 810
1906/07	1 113 680		1 253 283		— 139 603	
1907/08	1 245 290		1 226 493		— 18 797	

[1]) Darunter 238 333 Mk. Aversum an Militärkosten pro IV. Quart. 1867.

Nach dem Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1907 betragen

die Matrikularbeiträge: 290598225 Mk.
die Überweisungen: 202361170 „
mithin die ungedeckten Matrikularbeiträge: 88237055 Mk.

Wenn hiervon bei einer matrikularmässigen Bevölkerung von 60605183 nur 24242073 Mk. erhoben werden dürfen, muss die Erhebung von 63994982 Mk., also fast von drei Vierteln, ausgesetzt bleiben.

In dem anhaltischen Etat für 1907/08 erscheinen von den ungedeckten Matrikularbeiträgen nur die 40 Pfg. pro Kopf. Berücksichtigt man also die Matrikularbeiträge, deren Erhebung ausgesetzt wird, so hat man in der Tabelle die Summe von 18797 Mk. des Minderbetrages der Überweisungen gegenüber den Matrikularbeiträgen ungefähr zu vervierfachen, wodurch die Verbesserung gegen das vorhergehende Etatsjahr schon erheblich abgeschwächt wird — das Ergebnis der Rechnung bleibt natürlich abzuwarten. Aber die Verbesserung schlägt sogleich in eine Verschlechterung des finanziellen Verhältnisses Anhalts zum Reiche um, wenn man erwägt, dass im Etat für 1907/08 unter dem „Anteil an den Reichssteuern" der Gesamtertrag der Erbschaftssteuer enthalten ist, deren Erträge sonst im Etat an anderer Stelle erschienen.

Ergebnis.

Ein abschliessendes Urteil über die neuesten Reichsfinanzreformen wird freilich erst nach Vorliegen der Finanzabschlüsse, und nachdem das Reich in den vollen Genuss der Erbschaftssteuer getreten ist, möglich sein; die Gestaltung des letzten Reichshaushaltsetats scheint jedoch die Besorgnis zu rechtfertigen, dass das Reich weiter den Störenfried in den bundesstaatlichen Finanzen spielen wird. Auch weiterhin dürfte die Ungewissheit der Einzelstaaten über die künftige Gestaltung der finanziellen Beziehungen zum Reiche weitgreifende Finanzpläne ausserordentlich erschweren. Bei einem Rückblick über die Tabelle der Matrikularbeiträge und

überwiesenen Reichssteuern drängt sich ein Vergleich der Reformen bezw. Reformpläne von 1879 und 1906 auf. Jetzt sollen die ungedeckten Matrikularbeiträge nur zu einem bestimmten Teil erhoben, die Erhebung des anderen Teiles ausgesetzt werden, das heisst: es soll bei schlechten Zeiten auf Ausgleichung durch bessere gewartet werden. Damals hätte in guten Zeiten für die schlechten Vorsorge getroffen werden können, wenn, wie die Regierung dies gewollt hatte, die Überschüsse der Überweisungen über die Matrikularbeiträge nicht an die Bundesstaaten verteilt, sondern dem Reiche belassen wären. Von 1880/81 bis 1905/06 hat Anhalt nach den Hauptfinanzabschlüssen im ganzen gezahlt an Mehr der Matrikularbeiträge 1179128 Mk. und erhalten an Mehr des überwiesenen Anteils 2846164 Mk.; mithin überwiegt die empfangene Summe die hingegebene um 1667036 Mk.[1]) Hieraus hätten die ungedeckten Matrikularbeiträge nach 1906 noch auf lange hinaus bestritten werden können und die Bundesstaaten hätten sich nach 1879 leicht an den Zustand gewöhnen können, nichts an das Reich zu zahlen — bis dahin hatte Anhalt seit 1868 je durchschnittlich jährlich 276545 Mk. zu zahlen gehabt — aber auch nichts von ihm zu empfangen.

Eine Vergleichung des finanziellen Verhältnisses Anhalts und desjenigen anderer Bundesstaaten zum Reich kann nur stattfinden im Hinblick auf die Stellung, welche die Mehrbeträge der Matrikularbeiträge gegenüber den Überweisungen in den einzelstaatlichen Haushaltsplänen einnehmen; denn das Verhältnis zwischen Überweisungen und Matrikularbeiträgen hat sich für alle Bundesstaaten natürlich gleichmässig entwickelt. Die Reichsstatistik (Vierteljahrshefte z. St. d. dtsch. R. 16. Jahrg. 1907. 2. Heft, S. 21) stellt diese Mehrbeträge der Gesamtheit der ordentlichen Einnahmen gegenüber. Es ergibt sich dabei, dass abgesehen von den Hansastädten „das Budget der kleinen Staaten relativ höher belastet

1) Von 1868—1879 hat Anhalt 3318542 Mk. Matrikularbeiträge geleistet.

wird als das der grösseren Bundesstaaten“ (a. a. O. S. 20). Nach dem Voranschlage für 1906 sind die Prozentzahlen beispielsweise: für Preussen 1,80, Bayern 1,60, Württemberg 1,66, Sachsen 1,79, Baden 1,64, Hessen 1,80; dagegen für Sachsen-Weimar 4,19, Sachsen-Altenburg 5,61, Waldeck 5,24, Reuss j. L. 7,31. Der Durchschnitt der Bundesstaaten beträgt 1,82. Für Anhalt gilt die Zahl 2,98; es steht also noch immer in der Mitte. Der Grund mag darin liegen, dass Anhalt aus Erwerbseinkünften, besonders Bergwerken, hohe Erträge zieht, und dass es ferner wegen der vom Staate zu tragenden Volksschullasten hohe Summen zur Verfügung stellen muss. Überhaupt ist es klar, dass ein reiches Land, d. h. ein solches, das ohne Auferlegung übermässig hoher Steuerlasten über hinreichende Mittel verfügt, die Matrikularbeiträge, die nach der Einwohnerzahl bemessen sind, leichter tragen kann, als ein armes. Wenn in den deutschen Bundesstaaten eine einheitliche Einkommensteuer erhoben würde, so könnte man die Matrikularbeiträge mit diesem Steueraufkommen vergleichen, und würde ebenfalls eine gute Beziehung zur Leistungsfähigkeit finden können, doch eine solche Gleichmässigkeit ist bekanntlich nicht vorhanden.

Aus dem oben dargestellten Verhältnis des Fehlbetrages der Matrikularbeiträge zu den ordentlichen Staatseinnahmen kann man nicht folgern, dass, da in den kleineren Staaten von den Einnahmen ein erheblicher Teil zur Deckung verwandt werden muss, hier wegen der Matrikularbeiträge die notwendigen Staatsaufgaben weniger erfüllt werden können, als in den grösseren Staaten; denn im Staatshaushalt sind grundsätzlich die Ausgaben das primäre, denen die Einnahmen angepasst werden und ausserdem steht einem solchen Vergleich wieder die Verschiedenartigkeit der Staatsaufgaben der einzelnen Staaten hindernd im Wege. Aber soviel ergeben die Prozentzahlen mit Bestimmtheit, dass in den kleineren Staaten, die sich ohnehin meist in viel schwierigeren Finanzverhältnissen befinden als die grösseren, die Matrikularbeiträge bei weitem mehr Unsicherheit und Deckungssorgen hervorrufen, als in den grösseren.

Das finanzielle Verhältnis des Anhaltischen Staates zu den untergeordneten Kommunalverbänden.

A. Zu den Kreisen.[1])

Überweisung der Staatstrassen an die Kreise.

Die Kreise haben seit 1870 die Eigenschaft von Korporationen, und seitdem sind ihnen Aufgaben zugewiesen worden, deren Erfüllung früher dem Staate selbst oblag. Um sie zur Tragung der damit verbundenen Lasten fähig zu machen, war schon im Domanialauseinandersetzungsgesetze vogesehen, ihnen Dotationen zuzuweisen. Aus dem Staatsvermögen sollte ihnen ein Kapitalfonds überlassen werden, dessen Zinsen den Ausgaben des Staates für die auf die Kreise zu übertragenden Angelegenheiten entsprächen.

Insbesondere sollte die Erhaltung und Verwaltung der Staatsstrassen auf die Kreise übergehen. Man dachte daran, ihnen sofort, wie dies in Hannover geschehen war, sämtliche Staatsstrassen zu überweisen, sah jedoch 1872 vorderhand davon ab, da die Kreiseinrichtung zu neu sei und die Lasten den Kreisen leicht zu schwer werden könnten (L. P. 1871/72 VIII. S. 57 f.). So wurden ihnen denn von den 117412 Meilen öffentlicher Wege des Herzogtums durch Nr. 281 G. S. zunächst 48735 Meilen zugewiesen, während 48166 Meilen dem Staate verblieben und 20511 Meilen von den Gemeinden und Gutsbezirken zu unterhalten waren.

Die Überweisung der weiteren Strassen des Staates an die Kreise erfolgte 10 Jahre später durch Nr. 616 vom 2. Mai 1882 vom 1. Juli 1882 ab.

Bei der Übertragung des ersten Teiles der Staatsstrassen hatten die Kreise zusammen aus dem Landesvermögen einen Fonds zu dem Gesamtzinsenbetrage von 50000 Tlr. oder 150000 Mk. erhalten, was sich als unzulänglich erwies. Bei

1) Vgl. oben I, 1 unter „Regierung". Die Grössenverhältnisse der Kreise sind folgende: Dessau 42458,89 ha; Cöthen 34313,38 ha; Zerbst 80296,96 ha; Bernburg 39691,11 ha; Ballenstedt 32675,63 ha.

der zweiten Zuweisung von Staatsstrassen stellte die Entschädigung aus dem Landesvermögen einen jährlichen Rentenbetrag von 327000 Mk. dar. Ausser diesen einmaligen Dotationen zahlt der Staat noch nach Massgabe von § 23 des Wegegesetzes einen 50prozentigen Zuschuss zu den Baukosten der durch die einzelnen Kreisvertretungen (Kreisausschüsse) beschlossenen im betreffenden Rechnungsjahre regulativmässig auszubauenden Strassenstrecken. Diese sogenannte Chausseeprämie beträgt seit dem Etat von 1884/85 regelmässig 100000 Mk. Da bei der Übergabe an die Kreise einzelne Strassen erst kurz vorher umgebaut, andere dagegen noch in mangelhaftem Zustande waren, hat der Staat für die Übergangszeit noch einen besonderen Fonds in den Etat eingestellt, aus dem diejenigen Kreise, die besonders viel umzubauende Strassen überwiesen erhalten hatten, in billiger Weise unterstützt wurden.[1])

Soweit die verschiedenen Bezüge aus der Staatskasse nicht hinreichen, müssen die Kreise die Mittel für die Erhaltung der Strassen durch Kreissteuern aufbringen.[1])

Armenwesen.

Ein weiterer Bedarf an Kreissteuern ergibt sich für das Armenwesen. Das Land Anhalt bildet einen Landarmenverband, der vom Staate mit einem seinen Aufgaben entsprechenden Vermögensfonds ausgestattet ist. Soweit dessen Erträge nun die Ausgaben des Landarmenverbandes nicht zu decken vermögen, ist das Fehlende durch Kreissteuern aufzubringen (Nr. 263 G. S. S. 20). Die hier zu beschaffenden Beträge bewegen sich stets in steigender Richtung. 1897/98 bedurfte der Landarmenverband 135000 Mk. Steuern, für 1907/08 rechnet der Etat mit einem Steuersoll von 221575 Mk.

Amtsverwaltung und sonstige Aufgaben der Kreise.

Schliesslich haben die Kreise noch die Kosten der Ortspolizei auf dem platten Lande, mit anderen Worten die Amts-

1) Gesetz Nr. 616 vom 2. Mai 1882.

verwaltungskosten, zu bestreiten. Jedoch leistet der Staat hierzu einen Beitrag in Höhe von rund 20000 Mk. (L. P. 1885 VIII) jährlich.

Ausserdem ist den Kreisen unbenommen, zum Besten der Kreisangehörigen sonstige Einrichtungen zu treffen und deren Kosten nach regierungsseitiger Genehmigung aufzubringen.

Beschaffung des Kreisbedarfs.

Die Abgaben für die Kreiskommunalzwecke werden im Anschluss an die direkten Staatssteuern (jetzt als Einkommen- und Grundsteuer) erhoben. Und zwar hatte nach § 12 der ursprünglichen Kreisordnung die Einhebung in der Weise zu erfolgen, dass die Abgaben auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Massgabe der von den Kreisangehörigen dieser Bezirke aufgebrachten direkten Staatssteuer verteilt wurden. Wie die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ihr Kreissteuersoll zusammenbringen wollten, blieb ihnen überlassen.[1]) Dieses Verfahren wurde abgeändert durch das Gesetz von 1890.[2]) Es werden die Kreissteuern nunmehr unmittelbar von dem Steuerpflichtigen als solchem erhoben, ebenso wie die Kirchensteuern, so dass eine Behörde die sämtlichen direkten Steuern einnimmt, aber sie schon auf den Steuerzetteln und -listen getrennt als Staats-, Kreis-, Kirchen- und Gemeindesteuer aufführt. Wegen der Steuerpflicht des Herzoglichen Hauses ist zu verweisen auf Art. XI des Domanialauseinandersetzungsgesetzes, für die Steuerpflicht der Beamten gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Gemeindesteuer (siehe dieselbe)).

Auf Beschluss des Kreistages können die Kreise für einzelne Klassen von Kreisangehörigen oder einzelne Gemeinden, denen bestimmte Kreiseinrichtungen besonders zugutekommen, eine besondere Besteuerung statutarisch einführen.

1) Vgl. auch L. P. 1887 S. 240.
2) Nr. 827 des Gesetzes. S.

B. Zu den Gemeinden.

Aufgaben der Gemeinden.

Die Gemeinden sind wie die Kreise rechtsfähige Korporationen. Der Umfang ihrer Aufgaben geht jedoch über die der Kreise hinaus. Es sind dieselben, wie sie den Gemeinden in anderen deutschen Bundesstaaten obliegen. Nur im Hinblick auf den Volksschulaufwand besteht in Anhalt ein anderweites Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde als z. B. in Preussen. In Anhalt haben die Gemeinden für die Lehrerbesoldung nichts beizutragen. Nur haben sie die Realbedürfnisse der Schulen, Tinte, Kreide u. s. w. zu beschaffen, soweit hierfür nicht die ihnen verbleibende Hälfte des einkommenden Schulgeldes hinreicht, und für die Schulbauten Mittel aufzubringen; und zwar haben sie die Nebenreparaturen ganz, die Hauptreparaturen und Neubauten z. T. zu $^1/_6$ z. T. zur Hälfte zu bezahlen.[1])

Beschaffung des Gemeindebedarfs. Gesetzgebung.

Die Gemeinden sind weit ältere Selbstverwaltungskörper als die Kreise, sie sind vom Staate nicht dotiert und müssen die für ihre Bedürfnisse erforderlichen Geldbeträge selbst aufbringen.[2]) Wie anderwärts bestreiten sie ihre Ausgaben zunächst aus den Einkünften etwaigen Besitzes und Betriebes. Da diese aber wohl nie und nirgends ausreichen, sind die Gemeinden vom Staate ermächtigt, Abgaben zu erheben. Massgebend hierfür war früher die Gemeindeordnung, seit 1905 ist es ein besonderes Gesetz über die Gemeindeabgaben.

1) Näheres siehe unter: Ausgaben für das Schulwesen.
2) Der Staat hat jedoch öfters Gemeinden, besonders auch Landgemeinden, einmalige Beihilfen z. B. zur Anlage von Wasserleitungen gewährt und leistet jährliche Zuschüsse zu den Polizeiverwaltungskosten in den 4 Hauptstädten (etwa 26500 Mk.) und den übrigen Stadtgemeinden (etwa 9000 Mk.) sowie zu den Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, zur Förderung der Errichtung von Rechtssekretariaten in den grösseren Gemeinden u. s. w. (siehe Etatserläuterungen 1907/08).

Es ist dem preussischen Kommunalabgabengesetz von 1893 nachgebildet, aber mit Abweichungen, die sich aus der oben erwähnten in Anhalt eigenartigen Regelung des Volksschulaufwandes ergeben:

Neben den sog. Erwerbseinkünften können die Gemeinden sich Einnahmen schaffen dadurch, dass sie für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen besondere Vergütungen (Gebühren) erheben. Weiterhin können sie behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werde, diejenigen Grundeigentümer und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, zu Beiträgen für die Kosten dieser Veranstaltungen heranziehen. In Badeorten und dergl. können Kurtaxen erhoben werden. Schliesslich haben die Gemeinden die Befugnis, Steuern aufzuerlegen, doch dürfen sie, abgesehen von der Hunde-, Lustbarkeits- und ähnlichen durch besondere Rücksichten gebotenen Steuern von dieser Befugnis nur insoweit Gebrauch machen, wie die anderen Einnahmen zur Deckung ihrer Ausgaben nicht hinreichen. Bis hierher stimmen die Vorschriften des anhaltischen Gesetzes mit den entsprechenden Paragraphen des preussischen Kommunalgabengesetzes fast genau überein. Auch die Bestimmungen über indirekte Steuern enthalten wenig Abweichungen, erst in der Zumessung der direkten Steuern tritt der von uns erwähnte Unterschied hervor. Indirekte Steuern können die Gemeinden innerhalb der durch Reichsgesetz gezogenen Grenzen einführen. Verboten ist die Neueinführung von Steuern auf den Gebrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art. Besonders hervorgehoben sind von zulässigen indirekten Steuern die Lustbarkeitssteuer, Hundesteuer und Immobiliarumsatzsteuer, welch letztere für Baustellen nach höheren Sätzen als für andere Grundstücke bemessen werden kann.

Was nun die direkten Steuern angeht, so hat der anhaltische Staat abweichend vom preussischen die Ertragssteuern:

Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer, Grundsteuer, im wesentlichen für sich behalten, da er erhebliche Aufwendungen für das Volksschulwesen zu machen hat. Die Gemeinden können aber zur Erhebung bringen:

1. Eine Einkommensteuer nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, jedoch mit der Massgabe, dass auf Grund besonderer Steuerordnung den für die Staatssteuer vorgesehenen Steuerstufen unten noch zwei hinzugefügt werden können,[1]) nämlich Klasse A mit einer Steuereinheit von 0,05 Mk. bei einem Einkommen von 300 bis 450 Mk. ausschliesslich und Klasse B mit einer Steuereinheit von 0,10 Mk. bei einem Einkommen von 450 bis 600 Mk. ausschliesslich — Beamte geniessen das Sonderrecht, nur mit der Hälfte des Steuersatzes für ihr Diensteinkommen veranlagt zu werden.

2. Eine Häusersteuer mit einem Einheitssatze von 2 Pfennigen für je 1000 Mk. des Versicherungswertes aller im Gemeindebezirk vorhandenen, mit Ausschluss der zum Betriebe der Landwirtschaft dienenden, Gebäude auf jede Einkommensteuereinheit, die erhoben wird.

3. Eine Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Betrage von einer Einheit der staatlich veranlagten Grundsteuer, wenn nicht mehr als 3 Einheiten Einkommensteuer in dem betr. Rechnungsjahre erhoben werden. Kommen mehr zur Erhebung, so erhöht sich für jede weiteren drei Einheiten Einkommensteuer die Anzahl der Grundsteuereinheiten um eine.

Die Gemeinden sind berechtigt, an Stelle der unter 2 und 3 gedachten Häuser- und Grundsteuer auf Grund besonderer Steuerordnung eine Grundsteuer nach gemeinem Wert (Grundwertsteuer) von den im Gemeindebezirk belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken zu erheben. Doch sollen diese Berechtigung im allgemeinen nur Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern haben. Auf Anordnung der Regierung sind die Gemeinden, welche dauernd mehr als 26 Einheiten

1) Die staatliche Einkommensteuer beginnt bei einem Jahreseinkommen von 600 Mk.

Einkommensteuer erheben, zur Einführung der Grundwertsteuer verpflichtet. Die Grundwertsteuer beträgt von jedem vollen Tausend des ermittelten gemeinen Wertes: a) bei Erhebung von nicht mehr als 20 Einheiten Gemeinde-Einkommensteuer für jede Einheit 2 Pfennige; b) bei Erhebung von mehr als 20 Gemeinde-Einkommensteuer-Einheiten für jede Einheit über 20 3 Pfennige. Durch die Steuerordnung kann eine weitere Erhöhung vorgenommen werden.

Die Gewerbesteuer ist in Anhalt vom Staate in Anspruch genommen worden; früher erhielten jedoch die Gemeinden $^1/_4$ ihres Ertrages erstattet. Seit der Einkommensteuernovelle und dem Gemeindeabgabengesetz ist dies weggefallen; dafür haben unter gewissen einschränkenden Bedingungen die Gemeinden die Berechtigung erhalten, die vom Staate, der nur die leistungsfähigsten Betriebe heranzieht, freigelassenen Betriebe, die einen Ertrag von 5000 bis 10000 Mk. (ausschl.) haben, einer Gemeindegewerbesteuer zu unterwerfen.

Endlich sind den Gemeinden noch Sondersteuern zugebilligt, und zwar eine fingierte Einkommensteuer der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die ein Gewerbe im juristisch-technischen Sinne nicht betreiben und daher auch kein Einkommen haben, sowie eine Umsatzsteuer für Konsumvereine, Warenhäuser und dergl., die einen bestimmten Mindestumsatz haben.

Indirekte und direkte Steuern sind in Steuerordnungen aufzuerlegen, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen. So bleibt das Gemeindesteuerwesen unter der ständigen Aufsicht des Staates.

Neu sind in dem Gemeindeabgabengesetze vor allem die Bestimmungen über die Grundwertsteuer, dann, wie schon erwähnt, diejenigen über die Gewerbesteuer. Ausserdem sind dadurch die bis dahin bestehenden Zweifel, ob eine Umsatzsteuer eingeführt werden dürfe, gelöst.

Beispiel für den wirklichen Steuer-Bedarf.

Der wirkliche Steuerbedarf gestaltet sich selbstverständlich in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden. Um an

einem Beispiele zu zeigen, wie sich das Verhältnis der Gemeindesteuern zu den Staats- und Kreissteuern gestaltet, seien nachstehend die Steuern aufgeführt, welche in der volkreichsten Stadt Anhalts, der Hauptstadt Dessau, im Rechnungsjahre 1905/06 erhoben wurden:[1])

654246,55 Mk.	26	Einheiten	Gemeindeeinkommensteuer,
127726,— „	6	„	Steuer zu Kreiskommunalzw.,
34497,91 „	2	„	Kirchensteuer,
547977,30 „	23	„	Staatseinkommensteuer.
1364487,76 Mk.			

Ferner:

13068,08 Mk.	Gebäudesteuer,
54143,53 „	Immobiliarumsatzsteuer,
140565,69 „	Wasserzins nach Messern,
13821,50 „	Hundesteuer,
58695,86 „	Brandkassenbeiträge,
330,93 „	Staatsgrundsteuer,
707,13 „	Grundsteuer für die Gemeinde Dessau,
221,80 „	Grundsteuer für Kreiskommunalzwecke,
57,46 „	Grundsteuer für die Kirche,
5753,— „	Handelskammerbeiträge,
42747,70 „	Kapitalrentensteuer (Staat),
826,56 „	Handwerkskammerbeiträge,
200,58 „	Landwirtschaftskammerbeiträge,
89523,— „	Gewerbesteuer (Staat).
420662,82 Mk.	
1364487,76 „	
1785150,58 Mk.	

1) Siehe Verwaltungsbericht der Stadt Dessau über dieses Jahr.

MSH 31050

Lebenslauf.

Am 8. Oktober 1883 zu Dohndorf (Kr. Cöthen, Hzgt. Anhalt) als Sohn des Lehrers Franz Schönemann daselbst geboren, besuchte ich Paul Franz Max Schönemann, evangelischen Bekenntnisses, drei Jahre die Dorfschule meines Heimatortes und neun Jahre das Herzogl. Ludwigsgymnasium zu Cöthen, das ich Ostern 1902 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Sodann studierte ich an den Universitäten Göttingen, Heidelberg, Berlin und Halle a. S. vorwiegend Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 20. Dezember 1905 in Naumburg die I. juristische Prüfung. Bis Ostern 1906 war ich nunmehr an dem Amtsgericht Jessnitz i. Anh. als Referendar tätig, dann wandte ich mich in Halle a. S. dem Studium der Volkswirtschaft und Statistik zu. Dabei arbeitete ich praktisch als Volontär zunächst bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen und darauf am Städtischen Statistischen Amt zu Halle a. S. Seit dem 1. Juli 1907 bin ich als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter der Gewerbekammer zu Dresden angestellt. Am 17. Februar 1908 legte ich vor der Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg die mündliche Doktorprüfung ab. Für die Förderung meines volkswirtschaftlichen Studiums, insbesondere auch für Ratschläge bei Bearbeitung der vorstehenden Dissertation sage ich Herrn Geh. Reg.-Rat. Professor Dr. Conrad auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank.

END OF
TITLE